
Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenentwicklung

Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission

Autoren

Dr. Oliver Ehrentraut (Projektleitung)
Philipp Kreuzer
Dr. Stefan Moog
Heidrun Weinelt

Projektvergabe durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Vergabe-Nr. 536049

Abschlussbericht

Freiburg, München, Berlin, 15.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Das Unternehmen im Überblick	2
Management Summary	3
1 Hintergrund und Zielsetzung	5
2 Wirkungskanäle des Mindestlohns auf die Rentenentwicklung und Methodik	6
2.1 Rentensystematik	6
2.2 Wirkungskanäle und Methodik	7
2.3 Kontrafaktische Entwicklung	10
3 Auswirkungen des Mindestlohns auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung	11
3.1 Annahmen	11
3.2 Ergebnisse	14
3.2.1 Entwicklung der Rentenfinanzen im Referenzszenario	14
3.2.2 Auswirkungen des Mindestlohns auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung	16
3.3 Einordnung der Ergebnisse	22
4 Auswirkungen des Mindestlohns auf individuelle Rentenanwartschaften	24
4.1 Annahmen für die individuellen Erwerbsbiografien	24
4.2 Ergebnisse für die individuellen Erwerbsbiografien	25
4.3 Einordnung der Ergebnisse	29
5 Zusammenfassung und Fazit	31
Literatur	33

Das Unternehmen im Überblick

Prognos – wir geben Orientierung.

Wer heute die richtigen Entscheidungen für morgen treffen will, benötigt gesicherte Grundlagen. Prognos liefert sie - unabhängig, wissenschaftlich fundiert und praxisnah. Seit 1959 erarbeiten wir Analysen für Unternehmen, Verbände, Stiftungen und öffentliche Auftraggeber. Nah an ihrer Seite verschaffen wir unseren Kunden den nötigen Gestaltungsspielraum für die Zukunft - durch Forschung, Beratung und Begleitung. Die bewährten Modelle der Prognos AG liefern die Basis für belastbare Prognosen und Szenarien. Mit rund 150 Experten ist das Unternehmen an acht Standorten vertreten: Basel, Berlin, Düsseldorf, Bremen, München, Stuttgart, Freiburg und Brüssel. Die Projektteams arbeiten interdisziplinär, verbinden Theorie und Praxis, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Unser Ziel ist stets das eine: Ihnen einen Vorsprung zu verschaffen, im Wissen, im Wettbewerb, in der Zeit.

Geschäftsführer

Christian Böllhoff

Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Jan Giller

Handelsregisternummer

Berlin HRB 87447 B

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 122787052

Rechtsform

Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht; Sitz der Gesellschaft: Basel

Gründungsjahr

1959

Arbeitsprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Hauptsitz

Prognos AG

St. Alban-Vorstadt 24
4052 Basel | Schweiz
Tel.: +41 61 3273-310
Fax: +41 61 3273-300

Prognos AG

Domshof 21
28195 Bremen | Deutschland
Tel.: +49 421 5170 46-510
Fax: +49 421 5170 46-528

Prognos AG

Heinrich-von-Stephan-Str. 23
79100 Freiburg | Deutschland
Tel.: +49 761 766 1164-810
Fax: +49 761 766 1164-820

Weitere Standorte

Prognos AG

Goethestr. 85
10623 Berlin | Deutschland
Tel.: +49 30 5200 59-210
Fax: +49 30 5200 59-201

Prognos AG

Résidence Palace, Block C
Rue de la Loi 155
1040 Brüssel | Belgien
Fax: +32 280 89 - 947

Prognos AG

Nymphenburger Str. 14
80335 München | Deutschland
Tel.: +49 89 954 1586-710
Fax: +49 89 954 1586-719

Prognos AG

Schwanenmarkt 21
40213 Düsseldorf | Deutschland
Tel.: +49 211 913 16-110
Fax: +49 211 913 16-141

Prognos AG

Eberhardstr. 12
70173 Stuttgart | Deutschland
Tel.: +49 711 3209-610
Fax: +49 711 3209-609

info@prognos.com | www.prognos.com | www.twitter.com/prognos_ag

Management Summary

Zum 1. Januar 2015 wurde ein gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland eingeführt. Neben den häufig untersuchten Auswirkungen des Mindestlohns auf Zielgrößen wie Löhne, Beschäftigung, Arbeitszeit, Produktivität, Ertragslage oder Wettbewerb kann der gesetzliche Mindestlohn auch Einfluss auf die sozialen Sicherungssysteme und dabei insbesondere auf die Rentenentwicklung haben. Diese Auswirkungen können beispielsweise über Lohn-, Beschäftigungs-, Arbeitszeit- oder Preiseffekte entstehen und stehen im Fokus des vorliegenden Forschungsvorhabens. Dabei werden die möglichen Wirkungskanäle detailliert untersucht und über kontrafaktische Szenarien quantitativ abgeschätzt. Die Studie befasst sich dabei zum einen mit der potenziellen Wirkung des Mindestlohns auf das Rentensystem insgesamt, zum anderen mit den möglichen Effekten mindestlohninduzierter Lohnveränderung auf individuelle Rentenansprüche.

Die bislang vorliegenden empirischen Studien zeigen, dass der Mindestlohn die Stundenlöhne in Deutschland erhöht und zudem strukturelle Veränderungen in der Beschäftigung bewirkt hat, ohne allzu große negative Beschäftigungswirkungen hervorgerufen zu haben. Zudem sprechen erste Analysen dafür, dass die Monatslöhne, durch eine zeitgleiche Reduktion der bezahlten Arbeitszeit, deutlich weniger stark gestiegen sind. Dies ist bei Veränderungen der Lohnsumme zu beachten, die über komplexe Wirkungskanäle die Rentenfinanzen beeinflussen.

Legt man die Ex-Ante-Schätzungen des Statistischen Bundesamts zur Veränderung der Lohnsummen zugrunde, die noch keine Arbeitszeitreduzierungen berücksichtigen, machen die Analysen zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenanpassung im Kern deutlich, dass es zwar einen Effekt auf die Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit der Rentenentwicklung gibt bzw. gegeben hat, dieser Effekt letztlich aber sehr klein ausfällt. Die kontrafaktisch herausgearbeitete Gesamtwirkung ist annähernd Null, mit anderen Worten, die zentralen Ergebnisdimensionen der Rentenfinanzen – Beitragssatz und Sicherungsniveau – sind vom Mindestlohn quasi unberührt (+/- 0,1 Prozentpunkte) geblieben. Unter Berücksichtigung der durch die Arbeitszeitreduzierung weniger stark gestiegenen Monatslöhne ist der Effekt noch geringer.

Hinter diesem Gesamtbild verstecken sich über die verschiedenen Wirkungskanäle durchaus größere Teilwirkungen. Im Verbund des Rentensystems werden diese jedoch weitestgehend von der Nachhaltigkeitsrücklage abgefangen, bevor sie – zeitlich verzögert – auf den Beitragssatz und das Sicherungsniveau durchschlagen können.

Auch auf individueller Ebene zeigt sich der begrenzte Einfluss des Mindestlohns. Zwar können die Rentenanwartschaften abhängig vom Lohn vor der Mindestlohneinführung deutlich erhöht werden. Bei langjähriger Beschäftigung im Niedriglohnssektor würden allein durch die Mindestlohneinführung und -erhöhung aber keine armutsvermeidenden Renten erzielt. Wichtig ist bei der Interpretation der Ergebnisse, dass der Haushaltskontext nicht berücksichtigt wurde. Dieser ist beispielsweise für die Frage der Armutgefährdung im Alter von entscheidender Bedeutung.

Obwohl der Mindestlohn auf der individuellen Ebene vermutlich nur eine geringe Wirkung hinsichtlich des Überschreitens der Grundsicherungsschwelle hat, könnte er über diesen Kanal auf den Staatshaushalt wirken. Eine mindestlohninduzierte Erhöhung der Rentenansprüche dürfte den Anspruch auf Grundsicherung reduzieren und so die staatlichen Ausgaben der Sozialträger

senken. Unklar ist, wie groß dieser Effekt tatsächlich ist. Um die Wirkung empirisch fundiert zu ermitteln, wären weitere Forschungsarbeiten notwendig.¹

Die vorliegende Studie trifft eine Reihe von Annahmen, die für die Berechnungen erforderlich sind. Diese können auf unterschiedliche Weise auf die Ergebnisse wirken. Die Studie nutzt als Basis für ihre Berechnungen die geschätzte Lohnsteigerung des Statistischen Bundesamts aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns. Andere Parameter, insbesondere das Beschäftigungsniveau und die Arbeitszeiten werden nicht verändert. In Bezug auf die Compliance bzw. Non-Compliance bei der Umsetzung des Mindestlohns werden für die Jahre 2015 bis 2018 „Abschläge“ von bis zu 20 Prozent von den mindestlohninduziert höheren Bruttolöhnen und -gehältern angenommen. Insgesamt stellen die Schätzungen tendenziell eine obere Grenze der Effektstärke dar. Unter Berücksichtigung von Arbeitszeitreduktion und (stärkerer) Non-Compliance würden die Effekte (noch) geringer ausfallen. Umgekehrt berücksichtigt die Studie mit Blick auf das Rentensystem keine sich möglicherweise längerfristig vollziehende dynamischere Entwicklung im Niedriglohnssektor hin zu höheren Löhnen, die ggf. rentensteigernd wirken und auch die individuellen Rentenansprüche erhöhen würde. Keine explizite Berücksichtigung findet zudem die tendenziell positive Wirkung der Umwandlung von ausschließlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („Minijobs“) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.² Generell wirken für das allgemeine Rentensystem mehr Beitragszahlende mit höheren Löhnen stabilisierend.

¹ Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Koalitionsbeschluss der Bundesregierung vom 10.11.2019 zur Grundrente.

² Die möglicherweise vom Mindestlohn hervorgerufenen Veränderungen innerhalb der Beschäftigtenstruktur sind im Rentenmodell „mit Mindestlohn“ impliziert, in den kontrafaktischen Szenarien „ohne Mindestlohn“ jedoch nicht explizit herausgerechnet.

1 Hintergrund und Zielsetzung

Zum 1. Januar 2015 wurde ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro je Stunde in Deutschland eingeführt. Dieser wurde zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro angehoben, für 2019 und 2020 wurden weitere Anpassungen beschlossen. Infolge der Einführung und der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland wurden verschiedene Evaluationen durchgeführt, um die (möglichst kausalen) Auswirkungen des Mindestlohns u. a. auf Produktivität, Löhne, Beschäftigung und Arbeitszeit zu bestimmen. Eine Diskussion der entsprechenden Studien und Evaluationen stellt die Mindestlohnkommission im Ersten und insbesondere im Zweiten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns bereit (Mindestlohnkommission 2016, 2018).

Neben den in diesen Studien und Evaluationen in den Fokus genommenen Zielgrößen kann der gesetzliche Mindestlohn Einfluss auf die sozialen Sicherungssysteme und dabei insbesondere auf die Rentenentwicklung haben. Letztere kann auf verschiedene Weise durch den gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland beeinflusst sein, beispielsweise über Lohn-, Beschäftigungs-, Arbeitszeit- oder Preiseffekte.

Im Rahmen des vorliegenden Forschungsvorhabens werden die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenentwicklung detailliert untersucht und über kontrafaktische Szenarien quantitativ abgeschätzt. Die Studie befasst sich dabei zum einen mit der potenziellen Wirkung des Mindestlohns auf das Rentensystem insgesamt, zum anderen mit den möglichen Effekten mindestlohninduzierter Lohnveränderung auf individuelle Rentenansprüche.

Der Endbericht ist entsprechend gegliedert: In Abschnitt 2 werden zunächst die allgemeinen Wirkungskanäle des Mindestlohns und das methodische Vorgehen zu deren Untersuchung beschrieben. Abschnitt 3 stellt die rechnerischen Auswirkungen auf die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Abschnitt 4 nähert sich über stilisierte Erwerbsbiografien der individuellen Perspektive. Die Studie schließt mit einem Fazit.

2 Wirkungskanäle des Mindestlohns auf die Rentenentwicklung und Methodik

2.1 Rentensystematik

Die Rentenhöhe bestimmt sich auf individueller Ebene durch die Rentenformel:

$$Rente_i = EP_i * ZF_i * RAF_i * aRW_t.$$

Dabei bezeichnet $Rente_i$ die individuelle monatliche Rente einer Person i und EP_i die Summe der Entgeltpunkte, die diese Person im Laufe des Arbeitslebens auf Basis ihrer relativen Einkommensposition gesammelt hat. ZF_i beschreibt den Zugangsfaktor und berücksichtigt, ob Versicherte vor oder nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen. RAF_i , der Rentenartfaktor, variiert je nach Art der Rente (Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Vollwaisenrente etc.). Der aktuelle Rentenwert aRW zum Zeitpunkt t und die Summe der Entgeltpunkte sind schließlich die entscheidenden Faktoren, um die Bedeutung der Einführung des Mindestlohns für die Rentenentwicklung deutlich zu machen.

Der aktuelle Rentenwert aRW wird dabei wie folgt bestimmt:

$$aRW_t = aRW_{t-1} * \overbrace{\frac{BE_{t-1}^{VGR}}{BE_{t-2}^{VGR} * \frac{BE_{t-2}^{RV}}{BE_{t-3}^{RV}}}}^{\text{Lohnfaktor}} * \overbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}^{\text{Beitragsfaktor}} * \overbrace{\left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right]}^{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

Der aktuelle Rentenwert im Jahr t hängt demnach neben dem aktuellen Rentenwert des Vorjahres von drei Faktoren ab, dem Lohnfaktor, dem Beitragsfaktor und dem Nachhaltigkeitsfaktor.

- Der **Lohnfaktor** zeigt die Veränderungsrate der Summe der Bruttolöhne und -gehälter gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (BE^{VGR}), zusätzlich korrigiert um die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Entgelte (BE^{RV}). Zunächst werden Bruttolohn und -gehaltssumme je Arbeitnehmer gemäß Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) für die vergangenen Jahre ($BE_{t-1}^{VGR}, BE_{t-2}^{VGR}, BE_{t-3}^{VGR}$) ermittelt. Dazu zählen neben dem Bruttoarbeitsverdienst aus der Erwerbstätigkeit auch weitere Einnahmen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, Abfindungen, Fahrtgeld oder 13. Monatsgehälter. Die relevante Personengruppe umfasst gemäß VGR-Definition Angestellte ebenso wie weitere Arbeitnehmende, z. B. Beamtinnen und Beamte oder Auszubildende. Die beitragspflichtigen Entgelte je Arbeitnehmenden der entsprechenden Jahre ($BE_{t-2}^{RV}, BE_{t-3}^{RV}$) werden in einem nächsten Schritt berechnet. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gehen analog zu den gesetzlichen Vorgaben – und im Unterschied zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmenden gemäß VGR – nicht in die Berechnung der beitragspflichtigen Einkünfte für die Rentenversicherung ein. Ein weiterer Unterschied zwischen BE_{t-x}^{RV} und BE_{t-x}^{VGR} besteht im betrachteten Personenkreis. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen werden bei den beitragspflichtigen Entgelten nicht berücksichtigt. Darunter fallen unter anderem Beamtinnen

und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und -soldaten und bestimmte Gruppen von Selbstständigen.³

- Der **Beitragsfaktor** stellt den Einfluss der Beitragssatzentwicklung (RVB) auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts dar. Zudem ist mit dem Altersvorsorgeanteil (AVA) ein Element berücksichtigt, das die erwünschten, aber fiktiven privaten Vorsorgebemühungen der Erwerbstätigen durch die verstärkte private Altersvorsorge bei der Höhe der Rentenanpassung dämpfend berücksichtigt. Der Beitragsfaktor ergibt sich aus den historischen Beitragssätzen zur Rentenversicherung und dem Altersvorsorgeanteil. Der Altersvorsorgeanteil liegt seit 2012 bei 4,0 Prozent.⁴
- Der **Nachhaltigkeitsfaktor** berücksichtigt über den Rentnerquotienten (RQ) das Verhältnis von Beitragszahlenden zu Rentenempfangenden. Der Nachhaltigkeitsfaktor ist primär demografiegetrieben und beruht auf der Statistik der Deutschen Rentenversicherung: Dabei hängt die Zahl der Beitragszahlenden (die sogenannten Äquivalenzbeitragszahler) von den Beitragseinnahmen der GRV, dem Durchschnittsentgelt und dem Beitragssatz ab, während die Zahl der Rentenempfangenden (die sogenannten Äquivalenzrentner) sich aus den Rentenausgaben und der Standardrente ergibt. Das Verhältnis von Äquivalenzrentnern und Äquivalenzbeitragszahlern hängt zudem von der Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Konjunktur ab. Der gesetzlich festgelegte Parameter $\alpha = 0,25$ definiert, mit welchem Gewicht dieser Quotient in die Rentenanpassung eingeht.

2.2 Wirkungskanäle und Methodik

Die Komponenten zur Bestimmung des aktuellen Rentenwerts – der Lohnfaktor, der Beitragsfaktor und der Nachhaltigkeitsfaktor – können wie folgt durch den Mindestlohn beeinflusst werden:

Der **Lohnfaktor** ist durch den Mindestlohn beeinflusst, weil sich durch ihn die Lohnsumme nach VGR-Abgrenzung und Rentenversicherungsabgrenzung ändert. Die Lohnsumme ist ihrerseits abhängig von der Veränderung der Beschäftigungssituation insgesamt, die wiederum von einzelnen Faktoren wie etwa der (Veränderung der) Anzahl der Beschäftigten, der Art der Beschäftigung (geringfügig vs. sozialversicherungspflichtig) und der (Veränderung der) Arbeitszeit beeinflusst wird. Dabei sind theoretisch beide Richtungen möglich, also sowohl eine Zunahme der Lohnsumme als auch deren Absinken. Höhere Beschäftigtenzahlen und eine bessere Entlohnung würden beispielsweise positiv wirken, eine mindestlohninduzierte Reduktion der Arbeitszeit könnte diesen Effekt abschwächen oder im Extremfall sogar umkehren.

Der Zweite Bericht der Mindestlohnkommission fasst die diesbezüglichen Forschungserkenntnisse zusammen. Demnach sind keine substanziellen negativen Gesamtbeschäftigungseffekte festzustellen. Die Gesamtdynamik am Arbeitsmarkt war vielmehr positiv. Strukturell hat die ausschließlich geringfügige Beschäftigung unmittelbar nach Einführung des Mindestlohns zugunsten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung abgenommen, wobei ein Teil der „Minijobs“ in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt wurde (Mindestlohnkommission 2018). In Bezug auf die Arbeitszeit zeigen Studien im Zusammenhang mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns (etwa Bonin et al. 2018) einen signifikant negativen Effekt auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, nicht jedoch auf die tatsächliche Arbeitszeit. Für die Berechnungen der Wirkungen im Rentensystem wird von dieser Arbeitszeitreduzierung abgesehen und

³ In den hier durchgeführten Simulationsrechnungen sind alle Selbstständigen als von der Versicherungspflicht befreit betrachtet.

⁴ Beim AVA als Bestandteil des Beitragsfaktors ist keine mindestlohninduzierte Änderung zu berücksichtigen.

die Steigerung der Lohnsumme unterstellt, wie sie das Statistische Bundesamt (Statistische Bundesamt 2016, Mindestlohnkommission 2018, S. 131, Kann 2018) ermittelt hat.

In der Simulation der kontrafaktischen Situation ist zu prüfen, wie sich der Beitragssatz und der **Beitragsfaktor** ohne Mindestlohneinführung verändert hätten. A priori sind diese Rückwirkungen des Mindestlohns nur schwer abschätzbar. Denn Beschäftigungs- und Lohnentwicklung verändern ggf. die Beitragssatzanpassung, da sich der Finanzierungsbedarf der Rentenversicherung verändert. Neben erhöhten Beitragseinnahmen der GRV infolge der Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahmen (direkter Effekt) ergeben sich indirekte Effekte, weil beispielsweise der allgemeine Bundeszuschuss, die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten aber auch das Reha-Budget unter anderem mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben werden, die wiederum von der Einführung des Mindestlohns betroffen ist.

Mit dem *Sozialversicherungsmodell OCCUR* (Infobox) verfügt Prognos über ein Modell der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem diese Wirkungskanäle abgebildet sind und auch Rückwirkungen des Mindestlohns abgeschätzt werden können. Zu beachten ist, dass die Auswirkungen in den betrachteten Jahren relativ klein sind und die Reaktion des Beitragssatzes ggf. im Bereich von weniger als einer Nachkommastelle liegen kann. Darüber hinaus sind Beitragssatzanpassungen durch die Nachhaltigkeitsrücklage⁵ beeinflusst und nicht frei von politischer Einflussnahme⁶.

i

Prognos Sozialversicherungsmodell OCCUR

OCCUR ist ein integriertes Prognose- und Simulationsmodell, welches die zukünftige Entwicklung der Finanzierungsströme in und zwischen den Sozialversicherungssystemen detailliert abbildet. Die Berechnungen von Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) werden in einem konsistenten Referenzrahmen zur weltwirtschaftlichen Entwicklung (VIEW) durchgeführt. Bevölkerungs- und Erwerbstätigenentwicklung setzen dabei auf dem makroökonomischen Szenario aus VIEW auf, können für Szenarien-Rechnungen aber beliebig variiert werden.

Endogene Ergebnisse von OCCUR sind u. a. die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts, die durchschnittliche Zahl der Entgeltpunkte je Versicherten, das Nettorentenniveau und die Beitragssatzentwicklung. Die zentralen Ergebnisgrößen werden in Abhängigkeit des gesetzlichen Status quo oder unter geeigneten Reformszenarien bestimmt. Dabei kommunizieren die einzelnen Sozialversicherungszweige untereinander, wobei Rückkoppelungseffekte zwischen der Finanzierung des Sozialversicherungssystems und der wirtschaftlichen Entwicklung quantifiziert werden.

⁵ Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine Nachhaltigkeitsrücklage vor, um kurzfristige (unterjährige) Defizite bzw. Liquiditätsschwankungen zu decken. In Zeiten positiver wirtschaftlicher Entwicklung werden Überschüsse dazu genutzt, die Nachhaltigkeitsrücklage aufzufüllen. Die Schwankungsbreite der Nachhaltigkeitsrücklage liegt zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben. In Bezug auf den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie führt die Nachhaltigkeitsrücklage tendenziell zu einer „Dämpfung“ der Wirkungen, vgl. dazu Abschnitt 3.2.2.

⁶ Die Beitragssätze zur Sozialversicherung werden durch Verordnung festgesetzt. Diese erfolgt nach § 160 SGB VI durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats. Dabei können etwa absehbare gesetzliche Änderungen – wie zuletzt das Rentenpaket 2018 – dazu beitragen, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gemäß der aktuellen Finanzlage wie rechnerisch möglich angepasst wird. Andernfalls wäre etwa für 2019 ein Rentenversicherungsbeitrag von 18,2 Prozent möglich gewesen, vgl. FAZ (2018).

Prognos Weltwirtschaftsmodell VIEW

Prognos verfügt mit VIEW über ein globales Prognose- und Simulationsmodell, mit dem 42 Länder und damit über 90 Prozent der aktuellen globalen Wirtschaftsleistung abgedeckt werden. VIEW ermöglicht detaillierte und konsistente Darstellungen der zukünftigen weltwirtschaftlichen Entwicklungen. Interaktionen und Rückkoppelungen zwischen den einzelnen Volkswirtschaften werden in VIEW explizit erfasst und modelliert. Die analytische Aussagekraft von VIEW geht damit weit über diejenige isolierter Ländermodelle mit exogen vorgegebenen weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen hinaus. VIEW arbeitet auf Basis von Jahresdaten, aktuell können Simulationen bis zum Jahr 2060 erstellt werden.

Für weiterführende Informationen siehe <https://www.prognos.com/index.php?id=1686>

Auch der **Nachhaltigkeitsfaktor** kann über mehrere Kanäle vom Mindestlohn beeinflusst werden: Zum einen besteht ein direkter Effekt des Mindestlohns – über Löhne und Beschäftigung – auf die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler, weil sich durch den Mindestlohn Beitragseinnahmen und Durchschnittsentgelt verändern. Zum anderen kann der Mindestlohn indirekte Auswirkungen auf den Nachhaltigkeitsfaktor haben, sofern sich der Beitragssatz ändert (s. o.). Sinkt der Beitragssatz, dann steigt der für den Nachhaltigkeitsfaktor zentrale Rentnerquotient. Darüber hinaus kann es im Zuge der Mindestlohneinführung zu Rückkoppelungseffekten kommen, die die Zahl der Äquivalenzrentner betreffen. Denn die mindestlohninduzierte Veränderung bei der Rentenanpassung wirkt sich auf die Höhe der Rentenausgaben und auf die Standardrente aus.

Die **individuelle Rentenanwartschaft** für eine Person i zum Zeitpunkt t wird über die Rentenformel bestimmt (siehe erste Gleichung oben). Der Mindestlohn beeinflusst die Rentenanwartschaften auf aggregierter Ebene über zwei Kanäle: über den aktuellen Rentenwert (wie im vorherigen Abschnitt dargestellt) und über die individuellen Entgeltpunkte.

Die Entgeltpunkte ergeben sich aus dem Verhältnis des individuellen Verdienstes einerseits und dem Durchschnittsentgelt andererseits. Das Durchschnittsentgelt ist eine Rechengröße der Sozialversicherung, die auf Basis der Entwicklung der Bruttolöhne gemäß VGR fortgeschrieben wird. Die Entgeltpunkte sind ceteris paribus direkt und indirekt von der Mindestlohneinführung betroffen: Der direkte Effekt hängt davon ab, ob die/der Einzelne nach Mindestlohn bezahlt wird. Für Mindestlohn-Beschäftigte ergibt sich aus der Mindestlohneinführung ceteris paribus ein höherer individueller Lohn und damit eine höhere Zahl an Entgeltpunkten. Beschäftigte, deren Stundenlohn ohnehin oberhalb des Mindestlohns liegt, sind nicht direkt betroffen.⁷

Indirekt ergeben sich dagegen für beide Beschäftigtengruppen Veränderungen, wenn sich durch die Mindestlohneinführung das Durchschnittsentgelt verändert. Dieser indirekte Wirkungskanal dämpft bei einem positiven Zusammenhang zwischen Mindestlohn und Durchschnittsentgelt den positiven direkten Effekt für Mindestlohn-Beschäftigte. Für die übrigen Beschäftigten würde eine

⁷ Es ist allerdings zu vermuten, dass die Mindestlohneinführung auch Auswirkungen oberhalb der Mindestlohnschwelle hat (hatte) und sich das Lohngefüge verschoben hat, vgl. Mindestlohnkommission (2018), insbesondere Ziffer 91, Seite 57.

Erhöhung des Durchschnittsentgelts bei gleichbleibendem individuellem Verdienst die Zahl der Entgeltpunkte sinken lassen.

Diese beiden Wirkungskanäle werden genutzt, um die Auswirkungen des Mindestlohns auf die individuellen Rentenansprüche zu ermitteln und anhand von Beispielrechnungen für stilisierte Erwerbsverläufe zu beleuchten. Diese werden dann auf typisierte Versicherte bezogen, die sich durch bestimmte sozio-demografische Charakteristika definieren. Kriterien für deren Abgrenzung sind: Alter, Geschlecht und Arbeitsumfang.

2.3 Kontrafaktische Entwicklung

Die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Rentenentwicklung sind in den Daten zu Löhnen, Renten und Beschäftigung bereits enthalten. Eine Simulation muss deshalb einen **kontrafaktischen Pfad** bestimmen, der beschreibt, wie die Entwicklung der Renten gewesen wäre, wenn der Mindestlohn nicht eingeführt worden wäre und die genannten Faktoren nicht verändert hätte. Der kontrafaktische aktuelle Rentenwert wird dann mit dem tatsächlichen aktuellen Rentenwert verglichen, um den Einfluss des Mindestlohns auf die Rentenentwicklung abzuleiten.

Die Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015 kann auch Auswirkungen auf die Renten in den nachfolgenden Jahren haben. Die kontrafaktische Entwicklung nutzt Ergebnisse von empirischen Evaluationen zu den Effekten des Mindestlohns auf Löhne, Arbeitszeiten und Beschäftigung.⁸ Für die Jahre 2015 und 2016 werden für diese Parameter die Auswirkung des Mindestlohns „herausgerechnet“. Daraus ergibt sich ein kontrafaktischer aktueller Rentenwert ohne durch die Einführung des Mindestlohns verursachte Anpassungen. Die Analysen basieren auf den im Zweiten Bericht der Mindestlohnkommission dargestellten Studien zu den kausalen Effekten (Mindestlohnkommission 2018). Die Berechnungen wurden in einem passgenau aufgesetzten Teilmodell von OCCUR durchgeführt.

Die Berücksichtigung aller drei Größen (Löhne, Arbeitszeiten, Beschäftigung) ist notwendig, weil die Einführung des Mindestlohns zu Substitutionseffekten führen kann. So zeigt die Studie von Bonin et al. (2018), dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland auf aggregierter Ebene nur geringe Beschäftigungseffekte nach sich gezogen hat, die vorrangig aus einem Rückgang der ausschließlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, den sogenannten Minijobs, resultieren.

Zu beachten ist im Übrigen, dass die vorliegenden Evaluationen und deren Ergebnisse u. a. mit methodischen Herausforderungen verbunden sind. Dies gilt beispielsweise für Angaben zur Arbeitszeit oder die Messung verschiedener Lohnbestandteile (vgl. dazu ausführlich Mindestlohnkommission 2018 sowie die jeweiligen Endberichte der von der Mindestlohnkommission beauftragten Studien). Um diese Unsicherheiten abzubilden, werden in Abschnitt 3 verschiedene Szenarien zur Auswirkung des Mindestlohns auf die Rentenentwicklung gezeigt, die die Bandbreite der verschiedenen Effekte widerspiegeln.

⁸ Während die Stundenlöhne von Beschäftigten in Sektoren, in denen vormals besonders viele Beschäftigte unterhalb von 8,50 Euro verdienten, 2015 überdurchschnittlich stark gestiegen sind, haben sich die für die Analyse der Rentenentwicklung letztlich relevanten Bruttomonatslöhne in Folge der Mindestlohneinführung kaum oder gar nicht verändert, weil häufig die Arbeitszeiten angepasst wurden, vgl. Mindestlohnkommission (2018).

3 Auswirkungen des Mindestlohns auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung

3.1 Annahmen

Zur Analyse der Auswirkungen des Mindestlohns auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung (allg. RV) im Zeitraum 2015 bis 2030 werden **zwei Szenarien** betrachtet.

Das „Referenzszenario“ beschreibt die Finanzentwicklung unter den Rahmenbedingungen des gesetzlichen Status quo. Neben vergangenen Rentenreformen beinhaltet das Referenzszenario sowohl die Auswirkungen des zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns als auch des zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes.

Für den Zeitraum 2015 bis 2018 liegt dem Referenzszenario die Ist-Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der allg. RV zugrunde. Die Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015 als auch der Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2017 auf die Rentenfinanzen sind damit bereits in den Ausgangsdaten enthalten.

Für die Vorausberechnungen zur Entwicklung der Rentenfinanzen in den Jahren 2019 bis 2030 liegen dem Referenzszenario im Hinblick auf die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter und der beitragspflichtigen Entgelte die Annahmen der mittleren Lohnvariante des Rentenversicherungsberichts 2018 der Bundesregierung zugrunde. Für die Jahre 2019 und 2020 ist entsprechend eine Veränderungsrate der Bruttomonatslöhne und -gehälter von 3,1 Prozent, für den Zeitraum ab 2021 von 3,0 Prozent unterstellt. Weiterhin ist angenommen, dass in den Annahmen des Rentenversicherungsberichts sowohl die Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2019 und der geplanten Erhöhung zum 1. Januar 2020 als auch zukünftiger Anpassungen des Mindestlohns implizit berücksichtigt sind.

Zur Abschätzung der Auswirkungen des Mindestlohns auf die Rentenfinanzen wird ein kontrafaktisches Szenario „ohne Mindestlohn“ betrachtet. Dieses bildet die Entwicklung der Rentenfinanzen im Zeitraum 2015 bis 2030 bei Vernachlässigung der mindestlohninduzierten Effekte auf die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter und der beitragspflichtigen Entgelte ab. Hierzu wurden die dem Referenzszenario zugrundeliegenden Annahmen zur Lohn- und Gehaltsentwicklung um die mindestlohninduzierten Effekte bereinigt.

Mit diesem Vorgehen ist es möglich, die Wirkungen des gesetzlichen Mindestlohns ex post über den Vergleich der beiden Szenarien quantitativ zu bestimmen. Der Ansatz baut in beiden Szenarien auf derselben Systematik und einem einheitlichen Modellrahmen auf. Die Grenzen des kontrafaktischen Szenarios liegen in der Güte der empirisch nachgewiesenen Veränderungen der Bruttolöhne und -gehälter.

In Abbildung 1 ist der in den Jahren 2015 bis 2020 unterstellte mindestlohninduzierte Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter dargestellt. Entsprechend der bereits erwähnten Schätzungen des Statistischen Bundesamts unterstellt das kontrafaktische Szenario einen mindestlohninduzierten Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter

- um +0,43 Prozent bzw. 5,2 Milliarden Euro im Jahr 2015 infolge der Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015,⁹
- um +0,07 Prozent oder 900 Millionen Euro im Jahr 2017 infolge der Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2017¹⁰ sowie
- um +0,06 Prozent oder 790 Millionen Euro im Jahr 2019 infolge der Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2019.¹¹
- um +0,02 Prozent oder 360 Millionen Euro im Jahr 2020 infolge der Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2020.

Die genannten Anstiege der Bruttolöhne und -gehälter sind eine „optimistische“ Annahme, weil durch die Reduzierung der Arbeitszeit der Anstieg der für die Rente relevanten Monatslöhne deutlich geringer ausgefallen ist, und zwar sowohl in den Daten der VSE/VE als auch in denen des SOEP (Mindestlohnkommission 2018, Ziffer 79f.) Die hier für das Rentensystem gefundenen Auswirkungen sind insofern als „Obergrenze“ zu interpretieren. Dies gilt auch in Bezug auf die Verbeitragung der zusätzlichen Bruttolöhne und -gehälter.¹²

Für die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2020 von 9,19 Euro auf 9,35 Euro wurde auf Grundlage der Schätzung von Kann (2018) ein mindestlohninduzierter Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter um 360 Millionen Euro im Jahr 2020 unterstellt.¹³ Für den Zeitraum nach 2020 nehmen wir an, dass sich der Mindestlohn im Takt mit dem Anstieg der allgemeinen Bruttolöhne und -gehälter entwickelt. Im Kern sind die nachfolgenden Ergebnisse damit auf die Einführung des Mindestlohns und die ersten beiden Anhebungsstufen zurückzuführen.

Den Schätzungen zum mindestlohninduzierten Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter liegt die Annahme einer vollständigen Umsetzung (Compliance) des Mindestlohns zugrunde. Gemäß dem Bericht der Mindestlohnkommission lassen empirische Befunde jedoch darauf schließen, dass gewisse Defizite bei der Umsetzung des Mindestlohns bestehen. Entsprechend der Schätzungen des Statistischen Bundesamts wird im Folgenden unterstellt, dass in den Jahren 2015 und 2016 lediglich 80 Prozent des (potenziellen) Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter realisiert werden konnten.¹⁴ Für die Folgejahre unterstellen wir schrittweise Fortschritte bei der Umsetzung des Mindestlohns. Für die Jahre 2017 und 2018 unterstellen wir dabei eine Umsetzung von 90 Prozent und für die Jahre ab 2019 von 100 Prozent (Abbildung 1).

⁹ Vgl. Mindestlohnkommission (2018), Ziffer 217.

¹⁰ Vgl. Mindestlohnkommission (2018), Ziffer 217.

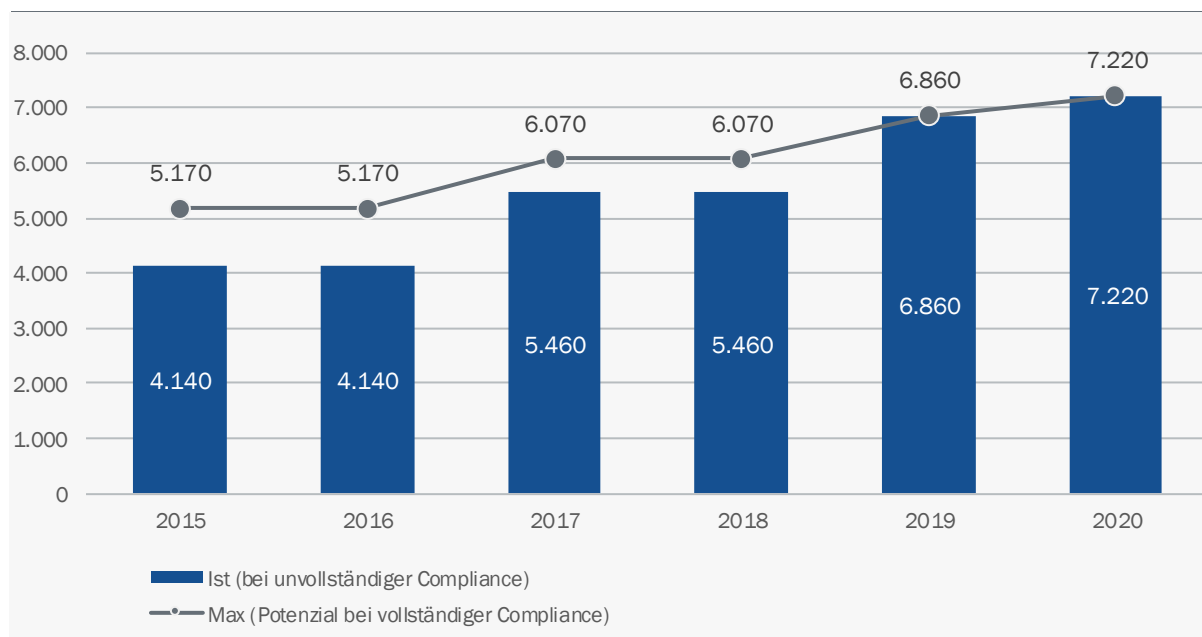
¹¹ Vgl. Kann (2018).

¹² Hier ist eine vollständige Verbeitragung unterstellt, was aber beispielsweise bei Minijobs nicht der Fall ist.

¹³ Gemäß den Schätzungen von Kann (2018) ergibt sich für die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2019 von 8,84 auf 9,19 Euro eine Zunahme der Bruttolohn- und gehaltssumme von 790 Mio. Euro. Auf dieser Grundlage ergibt sich als grobe Faustformel eine Erhöhung der Bruttolohn- und gehaltssumme um 22,6 Mio. Euro bei einer Erhöhung des Mindestlohns um 1 Euro-Cent. Für die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2020 von 9,19 Euro auf 9,35 Euro ergibt sich damit rein rechnerisch eine Zunahme der Bruttolohn- und gehaltssumme um rund 360 Mio. Euro.

¹⁴ Vgl. Mindestlohnkommission (2018), Ziffer 218. Würde man statt der amtlich geschätzten 80 Prozent bereits ab 2015 eine vollständige Compliance unterstellen, würden die mindestlohninduzierten Effekte auf die Rentenanpassung höher ausfallen. Die Lücke durch die Non-Compliance beträgt kumuliert über die Jahre etwa 3,2 Mrd. Euro, wie Abbildung 1 zeigt. Die Wirkungen sind aufgrund der komplexen Zusammenhänge im Rentensystem dabei nicht vollständig linear, aber tendenziell ableitbar.

Abbildung 1: Mindestlohninduzierter Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter 2015 bis 2020, in Millionen Euro, in laufenden Preisen



Quelle: Kann (2018), Mindestlohnkommission (2018), eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

Neben dem Gesamteffekt auf die Bruttolöhne und -gehälter werden im Folgenden die unterschiedlichen Wirkungen des Mindestlohns in West- und Ostdeutschland berücksichtigt. Auf Basis bestehender Schätzungen und eigener Berechnungen auf Grundlage der Verteilung der Bruttostundenverdienste in West und Ost im Jahr 2014 wurde hierbei unterstellt, dass rund 70 Prozent des mindestlohninduzierten Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter auf West- und rund 30 Prozent auf Ostdeutschland entfallen.¹⁵

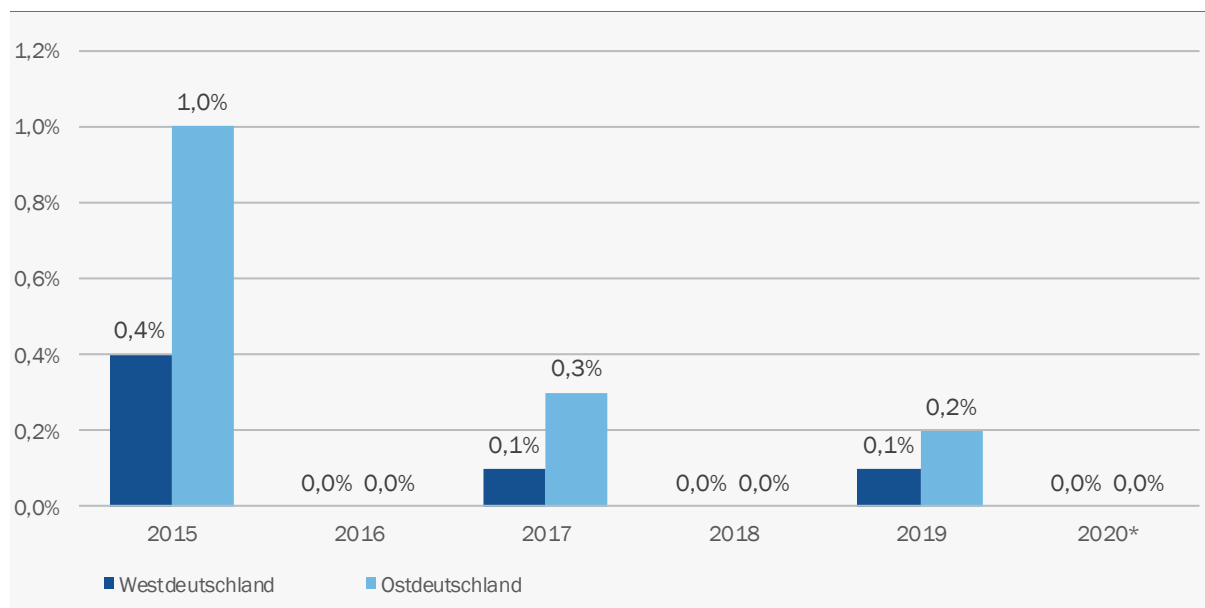
Für die Abschätzung der Auswirkungen des Mindestlohns für die Rentenfinanzen sind neben den Auswirkungen auf die Bruttolohnsumme die mindestlohninduzierten Effekte auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden bzw. die beitragspflichtigen Entgelte je Beschäftigten zu berücksichtigen. Entsprechend der Annahmen zum Anstieg der Bruttolohnsumme ergibt sich bei Vernachlässigung von Beschäftigungseffekten ein mindestlohninduzierter Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden von 0,3 Prozent in 2015, von 0,1 Prozent in 2017 und von 0,1 Prozent in 2019.¹⁶ Für die Entgelte der versicherungspflichtigen Beschäftigten ergibt sich für Westdeutschland ein leicht, in Ostdeutschland ein (teilweise) spürbar höherer Anstieg (Abbildung

¹⁵ Gemäß den Ergebnissen der Verdienstrukturhebung für den April 2014 (Statistisches Bundesamt, 2016, Tabelle 2.1.3) lag der Bruttostundenverdienst im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin) bei rund 9 Prozent der Beschäftigten (2.803 Tsd. Personen) unterhalb des ab dem 1. Januar 2015 geltenden Mindestlohns von 8,50 Euro. Im Durchschnitt lag der Bruttostundenverdienst für diese Gruppe bei 7,12 Euro. Rein rechnerisch ergibt sich für diese Personengruppe damit ein mindestlohninduzierter durchschnittlicher Anstieg des Bruttostundenverdienstes um durchschnittlich 1,38 Euro (8,50 Euro - 7,12 Euro) bzw. eine Erhöhung der Bruttolöhne und -gehälter um 3,87 Mrd. Euro. In den neuen Ländern lag der Bruttostundenverdienst bei rund 20 Prozent der Beschäftigten (968 Tsd. Personen) unterhalb von 8,50 Euro und im Durchschnitt bei 6,78 Euro. Entsprechend ergibt sich für die Beschäftigten in den ostdeutschen Ländern rein rechnerisch ein mindestlohninduzierter durchschnittlicher Anstieg des Bruttostundenverdienstes um 1,72 bzw. eine Erhöhung der Bruttolöhne und -gehälter um 1,64 Mrd. Euro. Auf Grundlage dieser Abschätzung wurde für die Berechnungen eine Aufteilung des mindestlohninduzierten Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter in Westdeutschland um 70 Prozent und in Ostdeutschland um 30 Prozent unterstellt.

¹⁶ Eigene Berechnungen auf Basis VGR 2018.

2). Da in Ostdeutschland relativ mehr Menschen von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen waren und wegen niedrigerer Löhne unterhalb des Mindestlohns (Ost 6,78 Euro/West 7,12 Euro), ist der Effekt auf das Jahresentgelt je Beschäftigten im Osten größer.

Abbildung 2: Mindestlohninduzierter Anstieg der Entgelte der versicherungspflichtig Beschäftigten des Berichtsjahres
2015 bis 2020, Jahresentgelt je Beschäftigten



* Unter den Annahmen zur allgemeinen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter sowie zur Beschäftigtenentwicklung ergibt sich für die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2020 von 9,19 Euro auf 9,35 Euro rein rechnerisch ein Anstieg des durchschnittlichen Jahresentgelts je Beschäftigten von weniger als 0,05 Prozent bzw. rundungsbedingt von 0,0 Prozent.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, Kann (2018), Mindestlohnkommission (2018), eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Entwicklung der Rentenfinanzen im Referenzszenario

In Tabelle 1 ist die Entwicklung zentraler Größen der allg. RV im Zeitraum 2015 bis 2030 für das Referenzszenario dargestellt.

Die Ausgaben der allg. RV summierten sich im Jahr 2015 auf insgesamt 272,0 Milliarden Euro, davon 252,9 Milliarden Euro für Renten (einschließlich Beitragszuschuss zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner). In den vergangenen Jahren haben die Rentenausgaben auf 281,5 Milliarden Euro im Jahr 2018 zugenommen. Neben dem Rentenpaket 2013 (beispielsweise Rente mit 63, Mütterrente) spiegelt die Zunahme der Rentenausgaben auch die hohen Rentenanpassungen infolge der positiven wirtschaftlichen Entwicklung wider. Diese zeigt sich sowohl in der Zunahme des aktuellen Rentenwerts von 29,20 Euro im Jahr 2015 auf 32,00 Euro im

Jahr 2018 als auch im Anstieg des Nettorentenniveaus (Sicherungsniveau vor Steuern) von 47,7 Prozent im Jahr 2015 auf 48,5 Prozent im Jahr 2018.

Die Ausgaben der allg. RV werden im Wesentlichen aus Beitragseinnahmen und Zuschüssen des Bundes finanziert. Im Jahr 2015 beliefen sich die Einnahmen der allg. RV auf 270,4 Milliarden Euro. Hiervon entfielen 206,6 Milliarden Euro auf die Beitragseinnahmen und 62,4 Milliarden Euro auf Zuschüsse des Bundes. Infolge der positiven Beschäftigten- und Lohnentwicklung sind die Beitragseinnahmen der allg. RV in den vergangenen Jahren auf 235,9 Milliarden Euro im Jahr 2018 und die Einnahmen aus Bundeszuschüssen, die an die Beitrags- und Lohnentwicklung gekoppelt sind, auf 69,5 Milliarden Euro gestiegen. Trotz der Zunahme der Ausgaben hat die positive Entwicklung der Einnahmen dazu geführt, dass die Nachhaltigkeitsrücklage von 34,0 Milliarden Euro im Jahr 2015 auf 38,0 Milliarden Euro zum Jahresende 2018 gestiegen ist und der Beitragssatz zum 1. Januar 2018 von 18,7 auf 18,6 Prozent gesenkt werden konnte bzw. gemäß der gesetzlichen Vorgaben werden musste.

Tabelle 1: Zentrale Größen der allgemeinen Rentenversicherung

Referenzszenario, 2015 bis 2030, Angaben in Euro in laufenden Preisen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Einnahmen (Mrd. Euro)	270,4	280,5	293,8	306,6	318,2	329,7	407,6	481,3
Beitragseinnahmen (Mrd. Euro)	206,6	214,8	224,6	235,9	244,7	253,5	299,2	364,3
Bundeszuschüsse (Mrd. Euro)	62,4	64,5	67,8	69,5	72,2	74,9	106,7	115,1
Sonstige Einnahmen (Mrd. Euro)	1,3	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,7	2,0
Ausgaben (Mrd. Euro)	272,0	282,7	293,2	302,2	319,8	331,8	405,7	482,1
Rentenausgaben (Mrd. Euro) *	252,9	263,1	273,0	281,5	298,5	309,9	380,6	453,4
Sonstige Ausgaben (Mrd. Euro)	19,1	19,7	20,3	20,7	21,3	21,9	25,1	28,7
Nachhaltigkeitsrücklage (Mrd. Euro)	34,0	32,4	33,4	38,0	36,4	34,3	8,7	6,6
Beitragssatz (%)	18,7	18,7	18,7	18,6	18,6	18,6	20,0	22,2
Nettorentenniveau vor Steuern (%)	47,7	48,1	48,3	48,5	48,2	48,0	48,0	45,8
Aktueller Rentenwert (Euro)	29,2	30,5	31,0	32,0	33,1	34,0	39,1	42,7
Aktueller Rentenwert (Ost) (Euro)	27,1	28,7	29,7	30,7	31,9	33,0	39,1	42,7

* einschließlich des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

Quelle: Prognos Economic Outlook¹⁷, Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

¹⁷ Prognos Economic Outlook (PEO) ist die Basisprognose zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands und der Welt, die Prognos regelmäßig aktualisiert und die in der PEO-Datenbank als kostenpflichtiges Angebot verfügbar ist. Die Basisprognose spiegelt die Ergebnisse des makroökonomischen Modells VIEW wider und beschreibt die aus Sicht von Prognos wahrscheinlichste Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten. Die aktuelle Basisprognose ist ausführlich kommentiert im aktuellen Deutschland Report 2025 | 2035 | 2045, vgl. Prognos (2019).

Durch die demografische Entwicklung folgt für das umlagefinanzierte Rentensystem, dass die Renten einer stetig größer werdenden Zahl an Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Zukunft von weniger Beitragszahlenden finanziert werden müssen. Unter den Rahmenbedingungen des gesetzlichen Status quo werden die Rentenausgaben bis zum Jahr 2030 auf 453,4 Milliarden Euro zunehmen.¹⁸ Infolge der Nachhaltigkeitsrücklage kann der Beitragssatz bis zum Jahr 2022 noch auf dem heutigen Niveau von 18,6 Prozent stabilisiert werden. Zur Finanzierung der steigenden Rentenausgaben wird der Beitragssatz nach 2022 jedoch stetig ansteigen und im Jahr 2030 bei 22,2 Prozent liegen.

Die steigenden Rentenausgaben führen systematisch zu einem Anstieg der Bundeszuschüsse auf 115,1 Milliarden Euro. Der Steueranteil an den Einnahmen der allg. RV wird sich dabei von 22,7 Prozent im Jahr 2018 auf 23,9 Prozent im Jahr 2030 erhöhen. Neben dem Anstieg des Beitragssatzes führt die demografische Entwicklung zu einer Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente. Infolge der mit dem Altersvermögensgesetz und dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz beschlossenen Änderungen der Rentenanpassungsformel wird der aktuelle Rentenwert zukünftig langsamer ansteigen als die Bruttolöhne und -gehälter. Infolgedessen wird das Nettorentenniveau bis zum Jahr 2030 auf 45,8 Prozent sinken.

In den Berechnungen ist die aktuelle Gesetzeslage unterstellt und damit die „doppelte Haltelinie“ von 48 Prozent für das Rentenniveau und 20 Prozent beim Beitragssatz. Für die Zeit nach 2025 liegen noch keine Vorschläge der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ vor. Daher wird in unseren Berechnungen die doppelte Haltelinie ab 2026 wieder ausgesetzt und die Entwicklung von Rentenniveau und Beitragssatz folgt den „normalen“ Mechanismen.

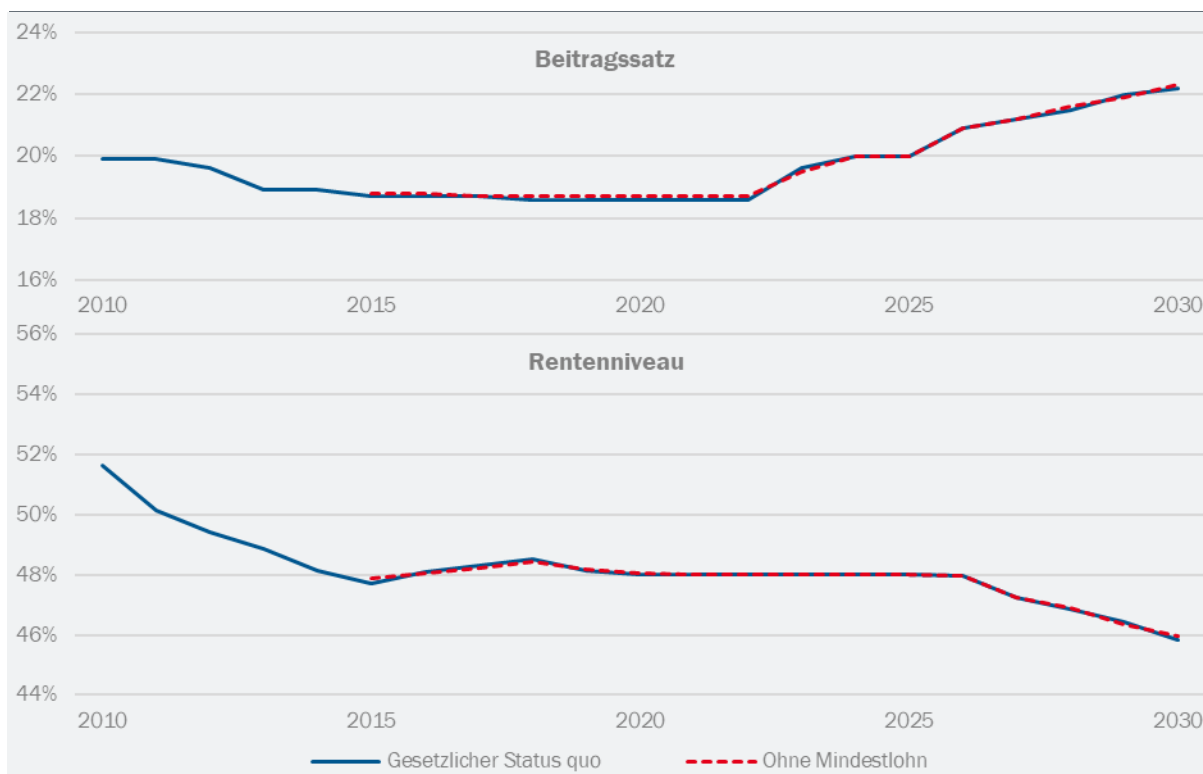
3.2.2 Auswirkungen des Mindestlohns auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung

Im Referenzszenario steigt der Beitragssatz im Zeitraum 2015 bis 2030 von 18,7 Prozent auf 22,2 Prozent. Das Nettorentenniveau vor Steuern fällt von 47,7 Prozent auf 45,8 Prozent. Langfristig gibt es keine signifikanten Effekte durch den Mindestlohn. Der Beitragssatz liegt 2030 im Referenzszenario (mit Mindestlohn) nur 0,1 Prozentpunkte unter dem Beitragssatz im kontrafaktischen Szenario ohne Mindestlohn (Abbildung 3, Tabelle 2). Grafisch ist daher kaum ein Unterschied erkennbar. Die Beitragseinnahmen erhöhen sich infolge des Mindestlohns leicht um 0,3 Milliarden Euro im Jahr 2030, die Rentenausgaben um 1,5 Milliarden Euro. Der aktuelle Rentenwert fällt infolge des Mindestlohns im Jahr 2030 um 0,30 Euro bzw. knapp 1 Prozent höher aus und beträgt 42,70 Euro. Die Entwicklung ist in West- und Ostdeutschland ähnlich.

Eine Zerlegung des Gesamteffekts des Mindestlohns auf die Rentenfinanzen in einzelne Wirkungskanäle ist im Folgenden ausgeführt.

¹⁸ Dabei ist in der Modellierung berücksichtigt, dass sich die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt sukzessive verändern. So nimmt der Renteneintrittsalter im Zuge der „Rente mit 67“ zu und auch die Erwerbsbeteiligung, insbesondere von Frauen und Älteren steigt.

Abbildung 3: Mindestlohninduzierte Effekte auf Beitragssatz und Rentenniveau 2010 bis 2030



Quelle: Prognos Economic Outlook, Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wird in der Systematik der Rentenberechnung über diverse Wirkungskanäle „abgefangen“. Insbesondere die Nachhaltigkeitsrücklage verhindert, dass die Auswirkungen des Mindestlohns deutlicher sichtbar werden. Die Nachhaltigkeitsrücklage sinkt im Referenzszenario von 34 Milliarden Euro im Jahr 2015 auf 6,6 Milliarden Euro im Jahr 2030. Die Einführung des Mindestlohns hat darauf nur geringen Einfluss: Im Vergleich zum Szenario ohne Mindestlohn ist die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2030 im Referenzszenario um 0,7 Milliarden Euro höher.

In der kurzen Frist ergibt sich durch die Einführung des Mindestlohns, trotz der Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter, ein kontraintuitiver negativer Effekt auf die Einnahmen der allg. RV. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die mindestlohninduzierte Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter gemäß den Annahmen unseres Rechenmodells zu einer gleichzeitigen Absenkung des Beitragssatzes der allg. RV im Jahr 2015 um 0,1 Beitragssatzpunkte führt. Infolgedessen ergibt sich trotz des positiven Effekts des Mindestlohns auf die Bruttolöhne und -gehälter unter dem Strich eine Verringerung der Beitragseinnahmen. Zusätzlich wirkt die Absenkung des Beitragssatzes negativ auf die Entwicklung der Einnahmen aus Bundeszuschüssen.

Tabelle 2: Auswirkungen des *Mindestlohns* auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung
2015 bis 2030, in laufenden Preisen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Einnahmen (Mrd. Euro)	-0,6	-0,3	1,3	-0,1	0,1	0,2	1,2	0,6
Beitragseinnahmen (Mrd. Euro)	-0,4	-0,4	1,0	-0,2	0,0	0,0	1,6	0,3
Bundeszuschüsse (Mrd. Euro)	-0,2	0,0	0,3	0,1	0,1	0,2	-0,4	0,3
Sonstige Einnahmen (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,6	1,5	1,5
Rentenausgaben (Mrd. Euro) *	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,5	1,4	1,4
Sonstige Ausgaben (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachhaltigkeitsrücklage (Mrd. Euro)	-0,6	-0,9	0,3	0,1	-0,1	-0,5	-0,2	0,7
Beitragssatzänderung (%-Punkte)	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1
Nettorentenniveau v. St (%-Punkte)	-0,2	0,0	0,1	0,0	0,0	-0,1	0,0	-0,1
Aktueller Rentenwert (Euro)	0,0	0,3	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
Aktueller Rentenwert (Ost) (Euro)	0,0	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3

* einschließlich des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

Quelle: Prognos Economic Outlook, Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

Die in Tabelle 2 dargestellten Auswirkungen des Mindestlohns auf die Finanzentwicklung der allg. RV resultieren aus dem Zusammenspiel¹⁹ der mindestlohninduzierten Effekte auf

1. die Bruttolöhne und -gehälter,
2. die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden,
3. den Beitragssatz.

Um den Gesamteffekt des Mindestlohns auf die Rentenfinanzen nachvollziehbarer zu machen, werden die über diese drei Wirkungskanäle jeweils induzierten Effekte des Mindestlohns im Folgenden isoliert dargestellt.

Bruttolöhne und -gehälter

Als erster Wirkungskanal sind in Tabelle 3 die (isolierten) Auswirkungen des mindestlohninduzierten Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter auf die Rentenfinanzen dargestellt, d. h. die Wirkungen der durch den Mindestlohn höheren Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Bei Vernachlässigung der mindestlohninduzierten Effekte auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und die Rückwirkungen auf den Beitragssatz führt der Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter direkt zu

¹⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen zu Wirkungskanälen und Methodik in Abschnitt 2.2.

- einer **Zunahme der Beitragseinnahmen** um rund 0,7 Milliarden Euro im Jahr 2015 und rund 1,0 Mrd. Euro im Jahr 2018.²⁰

sowie indirekt zu einer

- einer **Zunahme der Einnahmen aus Zuschüssen des Bundes** (rund 0,1 Milliarden Euro ab 2018), da der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss gemäß § 213 Abs. 4 SGB VI an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter gekoppelt ist,
- einer **Zunahme des aktuellen Rentenwerts** (um etwa 0,10 Euro) und der Rentenausgaben (bis zu 0,4 Milliarden Euro) ab dem Jahr 2019, da die Zunahme der Beitragseinnahmen infolge des Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter ceteris paribus zu einer Erhöhung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler führt, welche sich über den Nachhaltigkeitsfaktor positiv auf die Rentenanpassung auswirkt.

Bei Vernachlässigung der Auswirkungen auf die Entwicklung des Nettoentgelts bzw. des verfügbaren Durchschnittsentgelts ist die Zunahme des aktuellen Rentenwerts gleichbedeutend mit einer **Zunahme des Sicherungsniveaus vor Steuern**. In der isolierten Betrachtung ist dieser Effekt sichtbar, im Zusammenspiel mit den anderen Anpassungsfaktoren im System wird die Wirkung hingegen abgefangen.

Tabelle 3: Auswirkungen des *mindestlohninduzierten Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter* auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung 2015 bis 2030, in laufenden Preisen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Einnahmen (Mrd. Euro)	0,7	0,8	1,0	1,0	1,3	1,3	1,6	1,9
Beitragseinnahmen (Mrd. Euro)	0,7	0,7	1,0	1,0	1,2	1,3	1,5	1,8
Bundeszuschüsse (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Sonstige Einnahmen (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,4	0,3	0,4
Rentenausgaben (Mrd. Euro) *	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,4	0,3	0,4
Sonstige Ausgaben (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachhaltigkeitsrücklage (Mrd. Euro)	0,7	1,5	2,5	3,4	4,3	5,3	11,7	18,8
Beitragssatzänderung (%-Punkte)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nettorentenniveau v. St. (%-Punkte)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Aktueller Rentenwert (Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
Aktueller Rentenwert (Ost) (Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1

* einschließlich des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

Quelle: Prognos Economic Outlook, Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

²⁰ Die Bruttolöhne und -gehälter steigen (bei unterstellter Compliance von 80 Prozent) wie Abbildung 1 zeigt um rund 4,14 Mrd. Euro.

Zur „Abschaltung“ der normalerweise im Rentensystem über die anderen Anpassungskanäle stattfindenden Wirkungen werden die zusätzlichen Einnahmen in die Nachhaltigkeitsrücklage eingestellt. Insofern spiegelt die Nachhaltigkeitsrücklage in der Tabelle die kumulierten Effekte des Mindestlohns über die Zeit wider.

Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmenden

Als zweiter Wirkungskanal sind in Tabelle 4 die (isolierten) Auswirkungen des mindestlohninduzierten Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden bzw. der beitragspflichtigen Entgelte auf die Rentenfinanzen dargestellt.

Der Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden führt indirekt zu

- einer **Zunahme der Beitragseinnahmen** (um etwa 0,1 Milliarden Euro ab dem Jahr 2017) und
- einer **Zunahme der Einnahmen aus Zuschüssen des Bundes** (bis zu 0,6 Milliarden Euro im Jahr 2020),

da die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten gemäß § 177 Abs. 2 SGB VI und der allgemeine Bundeszuschuss gemäß § 213 Abs. 2 SGB VI an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden gekoppelt sind.

Neben den Effekten auf die Einnahmen der allg. RV führt der Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden indirekt auch zu

- einer **Zunahme des aktuellen Rentenwerts** und der Rentenausgaben, da der Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter sich über den Lohnfaktor positiv auf die Rentenanpassung auswirkt.

Die Zunahme des aktuellen Rentenwerts spiegelt sich jedoch *nicht* direkt im Sicherungsniveau vor Steuern wider. Da der Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden zu einer Zunahme des Nettoentgelts bzw. des verfügbaren Durchschnittsentgelts führt, resultiert unter dem Strich für das Jahr 2015 eine **Verringerung des Sicherungsniveaus vor Steuern**.²¹ In den nachfolgenden Jahren, hier insbesondere sichtbar ab 2019, wirkt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter über den Nachhaltigkeitsfaktor dämpfend auf das Sicherungsniveau, da sich die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler verändert.

²¹ Dieser Effekt tritt aufgrund der Neudefinition des Sicherungsniveaus ab 2019 nicht mehr auf.

Tabelle 4: Auswirkungen des *mindestlohninduzierten Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmenden* auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung

2015 bis 2030, in laufenden Preisen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Einnahmen (Mrd. Euro)	0,0	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,7
Beitragseinnahmen (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Bundeszuschüsse (Mrd. Euro)	0,0	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,6
Sonstige Einnahmen (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,3	-0,1	0,2	0,5	0,9
Rentenausgaben (Mrd. Euro) *	0,0	0,0	0,0	0,3	-0,1	0,2	0,5	0,9
Sonstige Ausgaben (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachhaltigkeitsrücklage (Mrd. Euro)	0,0	0,3	0,5	0,6	1,0	1,3	2,0	1,5
Beitragssatzänderung (%-Punkte)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nettorentenniveau v. St. (%-Punkte)	-0,2	0,0	0,0	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Aktueller Rentenwert (Euro)	0,0	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2
Aktueller Rentenwert (Ost) (Euro)	0,0	0,3	0,3	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2

* einschließlich des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

Quelle: Prognos Economic Outlook, Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

Beitragssatzanpassung

Als dritter Wirkungskanal sind in Tabelle 5 die Auswirkungen auf die Rentenfinanzen infolge der Rückwirkungen über den Beitragssatz einschließlich der Effekte der doppelten Sicherungslinien (Niveausicherungsklausel, Beitragssatzgarantie) dargestellt.

Die über die Bruttolöhne und -gehälter (je Arbeitnehmenden) induzierte Zunahme der Einnahmen der allg. RV führt unter dem Strich zu einer günstigeren Entwicklung der Rentenfinanzen, welche sich in einem Anstieg der Nachhaltigkeitsrücklage widerspiegelt. Letzterer Effekt eröffnet sowohl kurz- als auch mittel- bis langfristig einen Finanzierungsspielraum, welcher eine **Verringerung des Beitragssatzes** möglich bzw. systematisch erforderlich macht.

Isoliert betrachtet führt der Mindestlohn über diesen Wirkungskanal zu

- einer **Verringerung der Beitragseinnahmen** (rund 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2018) und
- einer **Verringerung der Einnahmen aus Zuschüssen des Bundes** (durchschnittlich 0,5 Milliarden Euro jährlich im Zeitraum 2015-2030),

da die Beitragszahlungen der Arbeitnehmenden und -gebenden sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten und der allgemeine Bundeszuschuss an die Entwicklung des Beitragssatzes gekoppelt sind.

Neben den Effekten auf die Einnahmen der allg. RV führt die Verringerung des Beitragssatzes auch zu

- einer **Zunahme des aktuellen Rentenwerts** und der Rentenausgaben, da sich der geringere Beitragssatz über den Beitragssatzfaktor positiv auf die Rentenanpassung auswirkt.

Die Zunahme des aktuellen Rentenwerts spiegelt sich ebenfalls in einer leichten **Zunahme des Sicherungsniveaus vor Steuern** wider.

Tabelle 5: Auswirkungen der *mindestlohninduzierten Rückwirkungen über den Beitragssatz* auf die Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung 2015 bis 2030, in laufenden Preisen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Einnahmen (Mrd. Euro)	-1,3	-1,4	0,0	-1,5	-1,6	-1,6	-1,0	-2,0
Beitragseinnahmen (Mrd. Euro)	-1,1	-1,1	0,0	-1,3	-1,3	-1,4	0,0	-1,6
Bundeszuschüsse (Mrd. Euro)	-0,2	-0,2	0,0	-0,2	-0,2	-0,3	-1,0	-0,3
Sonstige Einnahmen (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	-0,3	0,1	0,0	0,6	0,2
Rentenausgaben (Mrd. Euro) *	0,0	0,0	0,0	-0,3	0,1	0,0	0,6	0,2
Sonstige Ausgaben (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachhaltigkeitsrücklage (Mrd. Euro)	-1,3	-2,7	-2,7	-3,8	-5,5	-7,0	-13,9	-19,6
Beitragssatzänderung (%-Punkte)	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1
Nettorentenniveau v. St. (%-Punkte)	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Aktueller Rentenwert (Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Aktueller Rentenwert (Ost) (Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0

* einschließlich des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

Quelle: Prognos Economic Outlook, Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

3.3 Einordnung der Ergebnisse

Die Analysen zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenanpassung machen im Kern deutlich, dass es zwar einen Effekt auf die Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit der Rentenentwicklung gibt bzw. gegeben hat, dieser Effekt letztlich aber sehr klein ausfällt. Die kontrafaktisch herausgearbeitete Gesamtwirkung ist annähernd Null, mit anderen Worten, die zentralen Ergebnisdimensionen der Rentenfinanzen – Beitragssatz und Sicherungsniveau – sind vom Mindestlohn quasi unberührt (+/- 0,1 Prozentpunkte) geblieben. Die leicht positive Wirkung auf den aktuellen Rentenwert, also die Höhe der Renten(anpassung), ist nicht gleichbedeutend mit einer Erhöhung des Sicherungsniveaus, weil eine Zunahme des aktuellen Rentenwerts zwar die Standardrente steigert, diese aber langsamer wächst als das Durchschnittsentgelt.

Hinter diesem Gesamtbild verstecken sich über die verschiedenen Wirkungskanäle durchaus größere Teilwirkungen. Im Verbund des Rentensystems werden diese jedoch weitestgehend von der Nachhaltigkeitsrücklage abgefangen, bevor sie – zeitlich verzögert – auf die genannten Kerngrößen durchschlagen können.

Bei den hier vorgestellten Berechnungen ist dabei ein sukzessiver Abbau der Non-Compliance unterstellt. Wäre der Mindestlohn von 2015 an tatsächlich mit vollständiger Compliance umgesetzt worden, wären die Effekte zwar quantitativ-rechnerisch größer, im sichtbaren Gesamteffekt allerdings kaum von Bedeutung. Die Wirkung auf den aktuellen Rentenwert bliebe in etwa im ausgewiesenen Rundungsbereich einer Nachkommastelle. Eine Lohnsummenveränderung durch den Mindestlohn bei dessen Einführung von 5,2 Mrd. Euro bzw. um gut 0,4 Prozent bezogen auf alle Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2015 macht das begrenzte Wirkungspotenzial deutlich, das vom gesetzlichen Mindestlohn auf die Gesamtbilanz der Rentenversicherung ausgehen kann. Bei erfolgten und anstehenden Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns seit 2015 fällt das Potenzial mit einem mindestlohninduzierten Lohnsummenanstieg von unter 1 Mrd. Euro noch geringer aus.

4 Auswirkungen des Mindestlohns auf individuelle Rentenanwartschaften

4.1 Annahmen für die individuellen Erwerbsbiografien

Um den Einfluss des Mindestlohns auf die individuellen Rentenanwartschaften der Versicherten zu veranschaulichen, werden stilisierte Erwerbsbiografien entwickelt. Für die stilisierten Erwerbsbiografien mit und ohne Mindestlohn werden diverse Annahmen gesetzt. Dabei zielt die Analyse nicht darauf ab, konkrete Erwerbsverläufe zu zeigen, sondern vielmehr potenzielle „Maximaleffekte“ in den Blick zu nehmen. Die Maximalwirkungen beziehen sich dabei u. a. auf die Dauer des Erwerbslebens selbst, auf die Höhe des Mindestlohns und des vorherigen Lohns sowie auf die Dauer des Mindestlohnbezugs. Auch die Annahme durchgehender Vollzeiterwerbstätigkeit maximiert den Effekt der Mindestlohneinführung auf den Rentenanspruch. Zudem ist unterstellt, dass Zugangsfaktor und Rentenartfaktor stets 1 sind, Personen also zum gesetzlichen Renteneintrittsalter in den Ruhestand gehen und eine Rente wegen Alters beziehen (Abschnitt 2.1). Diesbezüglich realitätsnähere Biografien, die beispielsweise Brüche in der Erwerbsarbeit und Perioden von Arbeitslosigkeit einbeziehen, werden anschließend qualitativ diskutiert.

Die Erwerbsbiografie wird exemplarisch für den Jahrgang 1983 angelegt.²² Die 1983 geborene Person beginnt ihre Erwerbstätigkeit im Jahr 2001 im Alter von 18 Jahren. Der Rentenbeginn ist im Jahr 2050 mit 67 Jahren und die Person ist bis zum Renteneintrittsalter durchgehend, das bedeutet 49 Jahre lang, erwerbstätig. Grundsätzlich wird von einer Vollzeiterwerbstätigkeit mit 4,3 Wochen Monatsarbeitszeit und 40 Wochenstunden ausgegangen. Hinsichtlich des Stundenlohns werden zwei Varianten unterschieden:

- Variante 1 unterstellt einen Stundenlohn von 5 Euro im Jahr 2014, also vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns.
Die Annahme von 5 Euro erlaubt es, einen möglichst sichtbaren Effekt des Mindestlohns herauszuarbeiten und dient als Untergrenze für die Berechnungen.
- Variante 2 unterstellt einen Stundenlohn von 7,20 Euro vor Einführung des Mindestlohns.
*Dies war der durchschnittliche Stundenlohn von Beschäftigten, die im Jahr 2014 unterhalb von 8,50 Euro verdienen.*²³

Das Lohnwachstum im Niedriglohnssektor vor der Mindestlohneinführung ist angelehnt an die Ergebnisse von Burauel et al. (2018). Deren Studie zeigt, dass das durchschnittliche Lohnwachstum im untersten Einkommensdezil zwischen 1998 und 2014 etwa 1 Prozent p. a. betrug.²⁴

²² Grundsätzlich kann ein beliebiger Jahrgang mit früherem Renteneintritt gewählt werden. Die Erwerbsbiografie des Jahrgangs 1983 erlaubt allerdings eine relativ lange Erwerbstätigkeit „mit Mindestlohn“. Je länger die Erwerbsphase „ohne Mindestlohn“ (also vor 2015) die Erwerbsbiografie prägt, desto geringer fallen auch die individuellen Veränderungen der Rentenansprüche aus. Die Unterschiede zwischen den Situationen mit und ohne Mindestlohn schrumpfen dann sehr deutlich zusammen.

²³ Vgl. Mindestlohnkommission (2018), Info-Box 8.

²⁴ Die Durchschnittslöhne in vom Mindestlohn stark betroffenen Branchen (z. B. Gastronomie) sind in Westdeutschland von 2016 auf 2017 um 2,2 Prozent gestiegen. Analog dazu betrug die Steigung in Ostdeutschland 3,3 Prozent p. a., vgl. Mindestlohnkommission (2018), Ziffer 74. Diese Zahlen können aber nicht als Grundlage für die zukünftige Lohnentwicklung im Mindestlohnssektor verwendet werden, da in diesen Branchen nicht nur Personen mit einem vom Mindestlohn betroffenen Verdienst arbeiten.

Entsprechend des gesetzlichen Status quo greift ab 2015 der Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro, ab 2017 von 8,84 Euro, ab 2019 von 9,19 Euro und ab 2020 in der Höhe von 9,35 Euro. Diese Mindestloohnerhöhungen werden im Basisszenario berücksichtigt.

Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Anpassung der Höhe des Mindestlohns an den Tarifverdiensten ohne Sonderzahlungen. Deren Veränderung betrug für die Gesamtwirtschaft von 2011 bis 2018 durchschnittlich 2,5 Prozent p. a.²⁵ Die Lohndrift²⁶ war in diesem Zeitraum, mit Ausnahme von 2014, positiv. Für frühere Jahre (vor 2009) ist hingegen in der Regel eine negative Lohndrift feststellbar.²⁷ Es ist unklar, wie die Entwicklung der Lohndrift in Zukunft aussieht. Zu berücksichtigen ist aber, dass Abweichungen der Mindestlohnentwicklung von der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsentgelte unmittelbaren Einfluss auf die individuellen Rentenansprüche haben. In einem Basisszenario wird das Lohnwachstum von Mindestlohnbeziehenden nach der Mindestlohneinführung zunächst mit dem allgemeinen Lohnwachstum entsprechend des Rentenversicherungsberichts in Höhe von 3 Prozent p. a. unterstellt (Abbildung 4 und 5). In den Jahren bis 2020 gilt das nur für die Jahre, in denen keine Mindestloohnerhöhungen stattgefunden haben oder beschlossen wurden. Zur Illustration der Auswirkungen einer positiven oder negativen Lohndrift werden anschließend verschiedene Entwicklungen der jährlichen Entgeltpunkte bei Mindestlohnbeziehenden abgebildet (Abbildung 6).

4.2 Ergebnisse für die individuellen Erwerbsbiografien

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Berechnungen der Rentenansprüche auf der Grundlage der in Abschnitt 4.1 getroffenen Annahmen dargestellt.

Aufgrund der Annahmen ergibt sich für das Jahr 2015 ohne Mindestlohn ein Bruttojahreseinkommen von rund 10.320 Euro bei einem vorherigen Stundenlohn von 5 Euro und von 14.860 Euro bei einem vorherigen Stundenlohn von 7,20 Euro. Dies entspricht rund einem Drittel beziehungsweise 40 Prozent des damaligen Durchschnittsentgelts und damit 0,3 Entgeltpunkten bei einem Stundenlohn von 5 Euro und 0,43 Entgeltpunkten bei einem Stundenlohn von 7,20 Euro. Unter Berücksichtigung der Lohndynamik erzielt die geringverdienende Person damit ohne Mindestlohneinführung 15,1 Entgeltpunkte (Variante 1: 5 Euro) beziehungsweise 21,8 Entgeltpunkte Variante 2: 7,20 Euro) über das gesamte Erwerbsleben. Das entspricht einer nominalen Rentenansparung von rund 990 Euro (Variante 1) bzw. 1.430 Euro (Variante 2) pro Monat.²⁸

Durch den gesetzlichen Mindestlohn steigt der Stundenlohn um 70 Prozent (Variante 1: 3,50 Euro) bzw. um 18 Prozent (Variante 2: 1,30 Euro) auf 8,50 Euro im Jahr 2015. Damit steigt das Bruttojahreseinkommen auf rund 16.320 Euro und es werden jährlich zunächst 0,5 Entgeltpunkte gesammelt. In der Summe werden 21,3 Entgeltpunkte (Variante 1) beziehungsweise 23,2 Entgeltpunkte (Variante 2) bis zum Renteneintritt erworben. Die Rente pro Monat (nominal) steigt durch den Mindestlohn auf 1.390 Euro (Variante 1) beziehungsweise 1.520 Euro (Variante 2).²⁹ Durch die Mindestlohneinführung steigt der Rentenanspruch der betroffenen Personen damit um

²⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (2019).

²⁶ Niveauunterschied zwischen den Änderungen der gesamtgesellschaftlichen Verdienste und denen der Tarifverdienste. Eine positive Lohndrift in einem Jahr impliziert, dass die gesamtgesellschaftlichen Verdienste schneller gestiegen sind als die Tarifverdienste.

²⁷ Vgl. Groll (2017).

²⁸ In Preisen von 2017 bei einer zugrunde gelegten Inflation von 2 Prozent p. a. liegt die monatliche Rente bei etwa 530 Euro (5 Euro) bzw. 760 Euro (7,20 Euro).

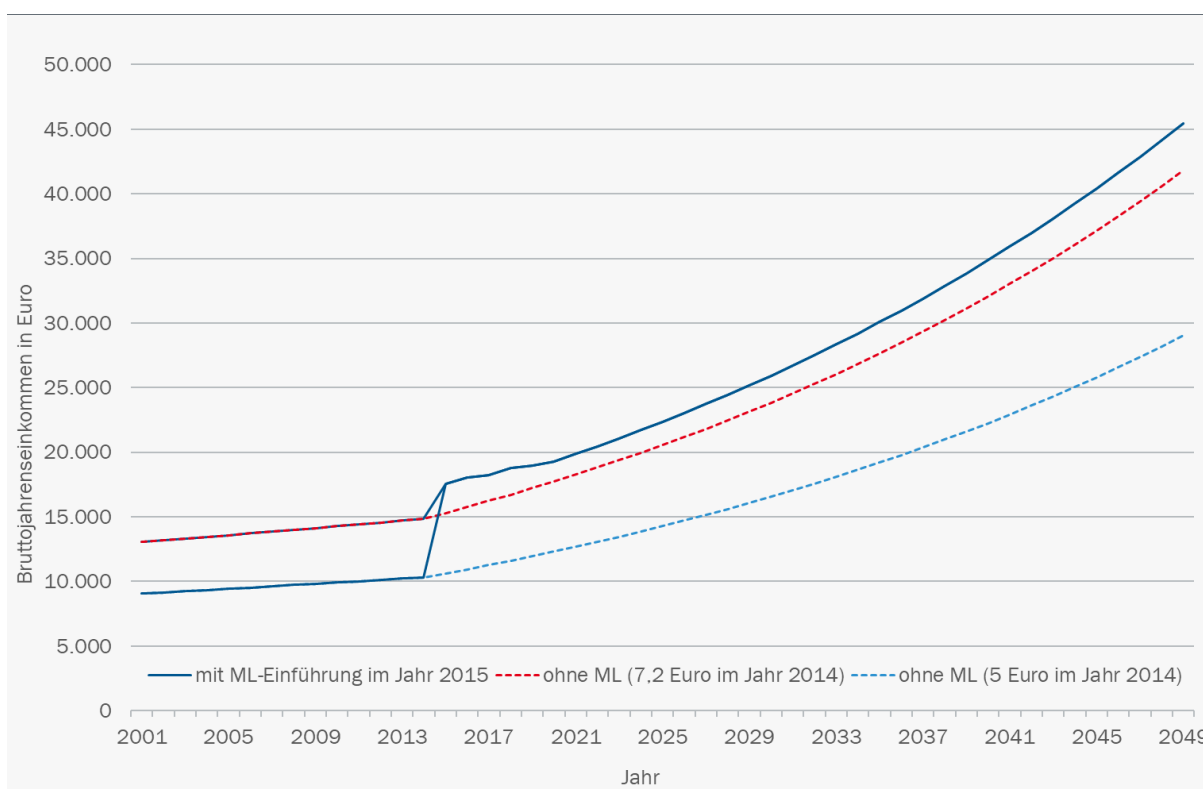
²⁹ In Preisen von 2017 entspricht das etwa 740 Euro (5 Euro) bzw. 800 Euro (7,20 Euro).

etwa 40 Prozent bei einem Ausgangslohn von 5 Euro bzw. um etwa 6 Prozent, wenn ein Lohn von 7,20 Euro als Ausgangspunkt zugrunde gelegt wird.

Abbildung 4 veranschaulicht die Lohndynamiken über die Zeit. Ab dem Jahr 2015 entwickeln sich die Einkommen in den Varianten mit und ohne Mindestlohn zunehmend auseinander. Im Fall eines Stundenlohns von 5 Euro springt das Bruttojahreseinkommen von der unteren gestrichelten Linie auf die durchgezogene Linie. Im Fall eines Stundenlohns von 7,20 Euro im Jahr 2014 ist der Sprung entsprechend kleiner. Die gestrichelten Linien zeigen die Referenz-Entwicklungen ohne Mindestlohn.

Grund für die leichten Schwankungen im Verlauf der Bruttoeinkommen im Basisszenario mit Mindestlohneinführung zwischen den Jahren 2015 und 2020 sind die ins Modell übernommenen gesetzlichen Mindestlohnerhöhungen.³⁰ Diese weichen von der Annahme einer durchgehenden Lohnsteigerungsrate von 3 Prozent p. a. ab. Auf die resultierenden Rentenansprüche haben diese minimalen Effekte keinen relevanten Einfluss.

Abbildung 4: Bruttojahreseinkommen mit und ohne Mindestlohn
Szenarien mit Lohnerhöhungen um 1 Prozent vor 2015 und 3 Prozent nach 2015



Quelle: eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

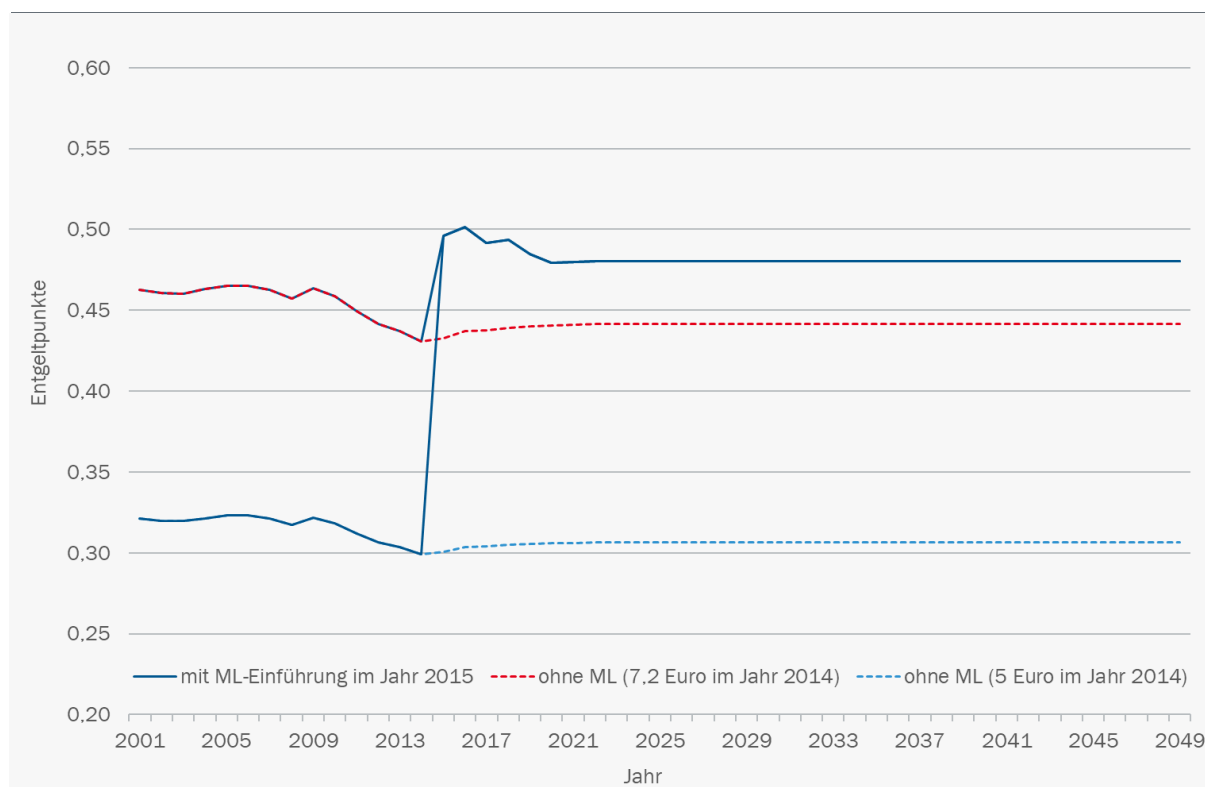
In Abbildung 5 wird die Annahme der gleichbleibenden Lohndynamik im Mindestlohnbereich relativ zur gesamtwirtschaftlichen Lohndynamik sichtbar. Zwischen der Mindestlohneinführung 2015

³⁰ Gilt ebenso für Abbildung 5.

und der gegenwärtig letzten beschlossenen Anhebung des Mindestlohns 2020 ist die aktuell positive Lohndrift sichtbar. Da die allgemeinen Löhne schneller als die Tarifverdienste steigen, werden in diesem Zeitraum weniger Entgeltpunkte erzielt. Ab 2020 bleiben sie dann stabil, entsprechend den getroffenen Annahmen.

Abbildung 5: Jährlich erzielte Entgeltpunkte mit und ohne Mindestlohn

Szenarien mit Lohnerhöhungen um 1 Prozent vor 2015 und 3 Prozent nach 2015



Quelle: eigene Berechnungen.

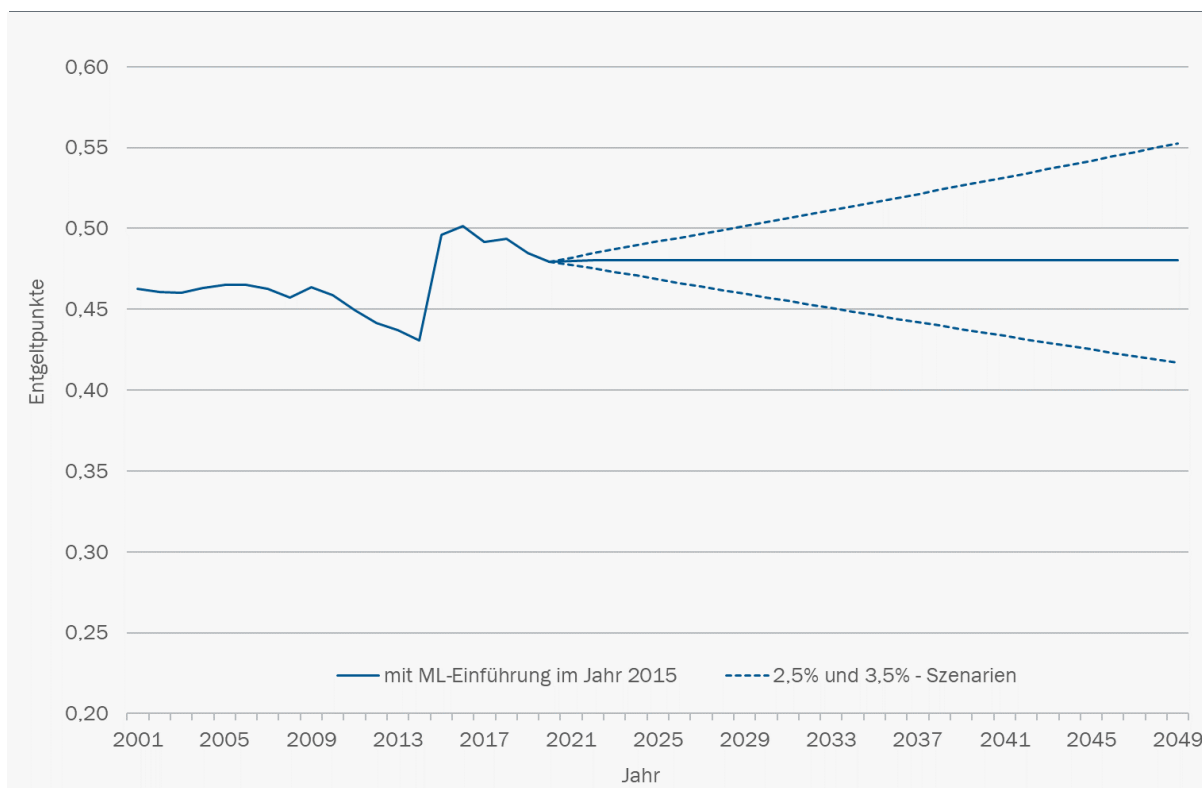
© Prognos 2019

Die in Abbildung 6 – exemplarisch für die Varianten mit Mindestlohn – ab 2020 mit den dunkelblau gestrichelten Linien skizzierte „Aufwertung“ bzw. „Entwertung“ der erworbenen Entgeltpunkte ist die Folge abweichender Annahmen:

Sollten die Tarifverdienste (und damit die künftigen Anpassungen des Mindestlohns entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelungen und Beschlüsse der Mindestlohnkommission) wie in den Jahren seit 2011 durchschnittlich schwächer steigen als die die gesamtwirtschaftlichen Durchschnittslöhne, würden Mindestlohnbeziehende sukzessive weniger Entgeltpunkte erzielen. Würden die Tarifverdienste und damit der Mindestlohn hingegen stärker als die gesamtwirtschaftlichen Durchschnittslöhne wachsen, stiege die jährlich erzielte Zahl der Entgeltpunkte der Mindestlohnbeziehenden.

Abbildung 6: Variation in der Lohndrift

Szenario mit Lohnerhöhungen um 1 Prozent vor 2015 und 3 Prozent nach 2015



Quelle: eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

Tabelle 6 fasst die zentralen Ergebnisse der beiden Szenarien zusammen.

Tabelle 6: Ergebnisse der Szenarien

Szenarien mit und ohne Mindestlohneinführung im Jahr 2015 mit verschiedenen Annahmen zum Stundenlohn im Jahr 2014

Szenario	Entgeltpunkte 2015	Entgeltpunkte insgesamt	Rentenanspruch (nominal)	Rentenanspruch (in Preisen von 2017)
ohne Mindestlohn (Variante 1)	0,30	15,10	990 Euro	530 Euro
mit Mindestlohn (Variante 1)	0,50	21,30	1.390 Euro	740 Euro
Differenz	0,20	6,20	400 Euro	210 Euro
ohne Mindestlohn (Variante 2)	0,43	21,80	1.430 Euro	760 Euro
mit Mindestlohn (Variante 2)	0,50	23,20	1.520 Euro	810 Euro
Differenz	0,07	1,40	90 Euro	50 Euro

Quelle: eigene Berechnungen.

© Prognos 2019

4.3 Einordnung der Ergebnisse

Die stilisierten Erwerbsverläufe machen deutlich, dass der Mindestlohn die individuellen Rentenanwartschaften – zumindest rechnerisch – deutlich erhöhen kann. Gleichwohl bleiben die Renten in den gezeigten Beispielen mit dauerhaftem Niedriglohnbezug unterhalb der Grundsicherung im Alter. Diese umfasst den sich am Arbeitslosengeld II orientierenden Regelsatz sowie die Kosten von Wohnung und Heizung. Zusätzlich werden einige Mehrbedarfe von der Grundsicherung im Alter übernommen. Der durchschnittliche Bedarf der Grundsicherung im Alter lag im Dezember 2016 für Alleinlebende bei 800 Euro.³¹ Regional schwankt die Höhe der Grundsicherung im Alter, wie z. B. Kaltenborn (2018) zeigt, was in der Regel auf die unterschiedliche Höhe der Wohnkosten zurückzuführen ist.³² Selbst im Falle eines sehr niedrigen Grundsicherungsbedarfs wären die hier gezeigten Mindestlohnbiografien für sich genommen dennoch armutsgefährdet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Altersarmut im Haushaltskontext ermittelt wird, wo es neben den mindestlohninduzierten Rentenanwartschaften in der Regel weitere Alterseinkünfte gibt. Zudem zeigen empirische Untersuchungen, dass Mindestlohnbeziehende überwiegend nicht in armutsgefährdeten Haushalten leben. Darüber hinaus ist selbst in Haushalten mit Armutsgefährdung häufig nicht die Höhe des Stundenlohns entscheidend, sondern eher der Erwerbsumfang, also die wöchentliche Arbeitszeit.³³

Wenngleich sich durch die selbsterworbenen Anwartschaften der Mindestlohnbeziehenden unter dem Strich an deren Einkommenssituation im Alter wenig ändert, können mit höheren Rentenanträgen fiskalische Effekte für die Grundsicherungsträger verbunden sein.

Die stilisierten Erwerbsbiografien sind stark vereinfacht und sollen vor allem ein Referenzszenario bilden. Abweichungen sind in zwei Richtungen denkbar:

Zum einen könnten die Erwerbsbiografien von Beschäftigten im Niedriglohnsektor (noch) ungünstiger verlaufen. Denn Personen, die von Niedrigrenten bedroht sind, sind in der Regel nicht ihr gesamtes Erwerbsleben hindurch beschäftigt. Vielmehr prägen häufig Phasen mit geringeren Erwerbsumfängen (Teilzeitarbeit), Arbeitslosigkeit, Krankheit und Frühverrentung das Erwerbsleben. Erwerbsbiografien, die zu Niedrigrenten führen, unterscheiden sich zudem in ihrer Form zwischen West- und Ostdeutschland. Folgende durchschnittliche Erwerbsbiografien führen in Deutschland gemäß Brussig und Zink (2018) besonders häufig zu Niedrigrenten:³⁴

- Zu Beginn der Biografie besteht Erwerbstätigkeit, die dann ab dem Alter von Mitte 20 bis Anfang 30 Jahren für Kindererziehung aufgegeben wird. Im Anschluss wird dann nicht wieder eine Vollzeitstelle aufgenommen. Stattdessen sind wechselnde Beschäftigungszustände typisch. Die Personen bewegen sich zwischen Arbeitslosigkeit, Teilzeit und Vollzeit. Ab einem Alter von 60 Jahren wird dann häufig eine vorgezogene Altersrente bezogen. Diese Biografie tritt am häufigsten bei westdeutschen Frauen auf.
- Zu Beginn der Biografie besteht eine Erwerbstätigkeit bis zu einem Alter von 40 bis 50 Jahren. Im Anschluss daran folgt eine lange Periode der Arbeitslosigkeit, die gelegentlich von

³¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2018), S. 320.

³² So liegt etwa in München der Bedarf gut 20 Prozent über dem Bundesdurchschnitt, in Freyung-Grafenau (Regierungsbezirk Niederbayern) hingegen etwa 20 Prozent darunter (Datenstand 2012), vgl. Kaltenborn (2018), S. 144.

³³ Vgl. dazu Mindestlohnkommission (2018), Ziffer. 131 sowie ausführlich Bruckmeier und Becker (2018).

³⁴ Vgl. dazu den Altersübergangsreport von Brussig und Zink (2018).

Teilzeittätigkeiten unterbrochen wird. Ab einem Alter von 60 Jahren wird dann häufig eine vorgezogene Altersrente bezogen. Diese Biografie tritt am häufigsten in Ostdeutschland auf.

In groben Umrissen werden mit diesen Erwerbsbiografie-Typen etwa 80 Prozent der Niedrigrentenbeziehenden beschrieben.³⁵ Die identifizierten Personen in den beiden Erwerbsbiografien sind durchschnittliche Repräsentantinnen und Repräsentanten der Gruppen. Zentral ist, dass Personen, die von Niedrigrenten betroffen sind, in der Regel Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit aufweisen. Damit stellen die Ergebnisse des Basisszenarios mit einem Stundenlohn von 7,20 Euro im Jahr 2014 und mit einer ununterbrochenen Erwerbsbiografie von 49 Jahren eine Obergrenze der Rentenanwartschaften der Betroffenen dar.

Umgekehrt kann argumentiert werden, dass Mindestlohnbeziehende in der Regel nicht dauerhaft auf Mindestlohniveau verharren, sondern in höhere Lohngruppen aufsteigen. Die Forschung kommt hier bislang zu keinen eindeutigen Ergebnissen. Tendenziell scheint jedoch die Aufwärtsmobilität vergleichsweise gering zu sein. Dies gilt nicht nur für den Mindestlohnbereich, sondern auch für den deutlich größeren Niedriglohnbereich.³⁶

³⁵ Brussig und Zink (2018) identifizieren knapp 60 Prozent der Niedrigrentenbeziehenden als der ersten Gruppe und 20 Prozent als der zweiten Gruppe angehörig. Nicht beschrieben werden hier von Brussig und Zink (2018) als „wechselhafte“ und „sonstige“ Biografien beschriebene Erwerbsbiografien, die auch Teil der ersten Gruppe sind. Diese ähneln der ersten hier beschriebenen Gruppe, sind aber weniger von Kindererziehung und mehr von nicht genau definierten Zuständen und Erwerbsbiografie-Brüchen geprägt. Arbeitslosigkeit spielt eine größere Rolle als in der beschriebenen ersten Gruppe.

³⁶ Vgl. Grabka und Schröder (2019).

5 Zusammenfassung und Fazit

Das Ziel der vorliegenden Studie war es herauszuarbeiten, welche Wirkungen die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenanpassung gehabt hat. Das Forschungsvorhaben befasst sich dabei zum einen mit der potenziellen Wirkung des Mindestlohns auf das Rentensystem insgesamt, zum anderen mit den möglichen Effekten mindestlohninduzierter Lohnveränderung auf individuelle Rentenansprüche.

Im Kern zeigt die Untersuchung, dass die quantitativen Auswirkungen auf die Rentenanpassung unter den hier gesetzten Annahmen sehr gering ausfallen. Stellt man auf den vom Statistischen Bundesamt ermittelten potenziellen Anstieg der Bruttolohnsumme ab, ergibt sich ein mindestlohninduzierter Anstieg der beitragsrelevanten Lohnsumme für das Jahr 2015 um 5,2 Mrd. Euro. Angesichts der vorhandenen Daten ist gleichwohl von einer reduzierten Compliance auszugehen, so dass der tatsächliche Lohnzuwachs geringer sein dürfte. Damit sind die Wirkungen auf das Rentensystem schon aufgrund der Größenordnung – im Vergleich zu einer gesamtwirtschaftlichen Lohnsumme von rund 1.200 Mrd. Euro limitiert. Zentrale Ergebnisdimensionen – Beitragsatz und Sicherungsniveau – werden vom Mindestlohn nur minimal beeinflusst. Teilwirkungen auf diese Parameter des Rentensystems werden durch den Mechanismus der Nachhaltigkeitsrücklage aufgefangen.

Auch auf individueller Ebene zeigt sich der begrenzte Einfluss des Mindestlohns. Zwar können die Rentenanwartschaften abhängig vom Lohn vor der Mindestlohneinführung deutlich erhöht werden. Bei langjähriger Beschäftigung zum Mindestlohn würden allein durch die Mindestlohneinführung und -erhöhung keine armutsvermeidenden Renten erzielt. Wichtig ist bei der Interpretation der Ergebnisse, dass der Haushaltskontext nicht berücksichtigt wurde. Dieser ist aber beispielsweise für die Frage der Armutgefährdung im Alter und der Entwicklung der gesamten Altersvorsorge von entscheidender Bedeutung.

Obwohl der Mindestlohn auf der individuellen Ebene vermutlich nur eine geringe Wirkung hinsichtlich des Überschreitens der Grundsicherungsschwelle hat, könnte er über diesen Kanal auf den Staatshaushalt wirken. Eine mindestlohninduzierte Erhöhung der Rentenansprüche dürfte den Anspruch auf Grundsicherung reduzieren und so die staatlichen Ausgaben der Sozialträger senken. Unklar ist, wie groß dieser Effekt tatsächlich ist, zumal die aktuellen Beschlüsse zur Grundrente hier ggf. zu berücksichtigen sind. Um die Wirkung empirisch fundiert zu ermitteln, wären weitere Forschungsarbeiten notwendig.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sind diversen Limitationen unterworfen. Es ist eine komplexe Aufgabe, die empirischen und kausalen Wirkungen des Mindestlohns auf die im Zuge der Rentenanpassung relevanten Größen Löhne, Beschäftigung und Arbeitszeit eindeutig zu beziffern. Die aktuelle Mindestlohnforschung liefert hier mittlerweile umfassende Analysen, theoretisch ist die Wirkung von Mindestlöhnen aber weiterhin uneindeutig.

Ob die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns mit Spill-over-Effekten auf höhere Lohngruppen verbunden ist oder ob sie z. B. Vorzieheffekte mit sich gebracht hat, würde die gezeigten Ergebnisse quantitativ verändern. Hier gilt, ähnlich wie für die Compliance, eine höhere Wirkung des Mindestlohns würde tendenziell zu stärkeren Renteneffekten führen. Da die Wirkungen im Ren-

tensystem aber ohnehin mit zeitlicher Verzögerung auftreten und letztlich „nachhaltig“ sind, unabhängig davon, ob ein lohnsteigernder Effekt beispielsweise im Jahr 2014 oder 2015 oder unterhalb oder oberhalb von z. B. 10 Euro Stundenlohn aufgetreten ist, spielt dies in der langfristigen Perspektive und für die qualitative Beurteilung eine nachrangige Rolle.

Damit lassen sich die faktischen Effekte auf das soziale Sicherungssystem und insbesondere die Rentenanpassung nur mit Einschränkungen beurteilen. Für die umlagefinanzierten Sicherungssysteme wirken mehr Beitragszahlende mit höheren Löhnen grundsätzlich stabilisierend. In diesem Sinne ist eine gesetzliche Lohnuntergrenze hilfreich, wenngleich eine strukturelle Verschiebung aus dem Niedriglohnsektor in besser bezahlte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wirksamer wäre.

Qualitativ ist davon auszugehen, dass höhere Mindestlöhne und eine dynamischere Entwicklung im Niedriglohnsektor insgesamt langfristig tendenziell rentensteigernd wirken und auch die individuellen Rentenansprüche erhöhen. Die Einkommenssituation der Rentenbeziehenden verbessert sich dadurch nur bedingt, solange eine Anrechnung bei der Grundsicherung im Alter besteht. Im Zusammenhang mit der aktuell von der Regierungskoalition geplanten Grundrente sind abweichende Ergebnisse denkbar, müssten aber entsprechend simuliert werden.

Literatur

Bonin, H./ Isphording, I. / Krause, A. / Lichter, A. / Pestel, N, / Rinne, U. / Caliendo, M. / Obst, C. / Preuss, M. / Schröder, C. / Grabka, M. (2018): Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Beschäftigung, Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit – Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission, IZA Research Report No. 83.

Bruckmeier, K. / S. Becker (2018): Auswirkung des Mindestlohns auf die Armutsgefährdung und die Lage von erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Beziehern, Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg.

Brussig, O. / L. Zink (2018), Erwerbsverlaufsmuster von Männern und Frauen mit Niedrigrenten, Altersübergangsreport 2018-02.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Rentenversicherungsbericht 2018.

Burauel, P. / Grabka, M. M. / Schröder, C. / Caliendo, M. / Obst, C. / Preuss, M. (2018): Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Lohnstruktur – Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin e. V. und Evaluation Office Caliendo & Partner, Januar 2018.

FAZ (2018): Koalition lässt Rentenbeitragssenkung ausfallen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.11.2018.

Grabka, M. / Schröder, C. (2019): Der Niedriglohnsektor in Deutschland ist größer als bislang angenommen. DIW Wochenbericht, 2019(14), 249-258. Deutsches Institut für Wirtschaft (DIW), Berlin.

Groll, D. (2017): Deutliche Anzeichen für Anspannungen am Arbeitsmarkt. IfW-Box 2017, No. 19. Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel.

Kaltenborn, B. (2018): Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: ein statistisches Kompendium Forschungsbericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund, DRV-Schriften 118.

Kann, K. (2018): Der Einfluss des Mindestlohns auf die Verdienststrukturen, WISTA 5/2018, S. 44–56.

Mindestlohnkommission (2016), Erster Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns – Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz, Berlin.

Mindestlohnkommission (2018), Zweiter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns – Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz, Berlin.

Prognos (2019): Prognos Deutschland Report 2025 | 2035 | 2045, Analysen zur Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft, 14. Ausgabe, Eigenpublikation.

SOEP (2016), Sozio-oekonomisches Panel (SOEP), Daten der Jahre 1984-2015, Version 32, doi 10.5684/soep.v32.

Statistisches Bundesamt (2016): 4 Millionen Jobs vom Mindestlohn betroffen, Pressemitteilung 06.04.2016.

Statistisches Bundesamt (2019): Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Lange Reihe, 2. Vierteljahr 2019. Statistisches Bundesamt (Destatis).

Statistisches Bundesamt (2018): Datenreport 2018 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Statistisches Bundesamt und dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung in Zusammenarbeit mit dem Sozio-oekonomischen Panel am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. Bonn 2018.